

# Haushaltsplan



2014



**Bundesagentur  
für Arbeit**



## **Vorbemerkung**

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014 ist gemäß § 71a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom Vorstand der Bundesagentur durch Beschluss vom 23.10.2013 aufgestellt und gemäß § 71a Abs. 1 Satz 2 SGB IV vom Verwaltungsrat der Bundesagentur durch Beschluss vom 08.11.2013 festgestellt worden.

Die Bundesregierung hat am 20.11.2013 den vorgelegten Haushaltsplan 2014 gemäß § 71 a Abs. 2 SGB IV genehmigt.



## INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung Haushaltsplan 2014	1
Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung	2
Übersicht Gesamtfinanzvolumen	3
Haushaltsübersicht Ausgabemittel	4
Haushaltsübersicht Verpflichtungsermächtigungen	6
Finanzierungsübersicht	7
Übersichten und Tabellen zu einzelnen Zweckbestimmungen des Haushaltsplanes	8
<b>KAPITEL 1</b>	<b>15</b>
<b>Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben</b>	
Beiträge und Umlagen	15
Verwaltungseinnahmen	17
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	23
Besondere Finanzierungseinnahmen	32
Besondere Finanzierungsausgaben	35
<b>KAPITEL 2</b>	<b>39</b>
<b>Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	40
Einzelleistungen	41
<b>KAPITEL 3</b>	<b>53</b>
<b>Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	54
Investitionen	71
Titelgruppe 01 Gesondert refinanzierte Ausgaben	72
<b>KAPITEL 4</b>	<b>79</b>
<b>Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	79

<b>KAPITEL 5</b>	<b>85</b>
<b>Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen</b>	
Personalausgaben	91
Sächliche Verwaltungsausgaben	101
Zuweisungen und Zuschüsse	116
Investitionen	118
Titelgruppe 55 Ausgaben für die Informationstechnik	122
<b>KAPITEL 6</b>	<b>127</b>
<b>Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)</b>	
Personalausgaben	130
Sächliche Verwaltungsausgaben	134
<b>ANLAGEN</b>	
Anlage 1 Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 - Institutionelle Förderung	137
Anlage 2 Personalhaushalt	139
Anlage 3 zu Kapitel 5 Titel 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	173
Anlage 4 zu Kapitel 5 Titel 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall	175
Anlage 5 zu Kapitel 5 Titel 812 01 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	177
<b>ANHANG</b>	
Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“	179

# Kurzfassung Haushaltsplan 2014

Ist 2012, Soll 2013 nach der Gliederung des Haushaltsplans 2014

Eckwerte vom 23.10.2013

Beträge in TEUR

	Ist 2012	Soll 2013	Soll 2014
<b>Einnahmen - Kapitel 1</b>	<b>37.429.399</b>	<b>32.550.042</b>	<b>33.436.126</b>
Beiträge	26.569.971	27.467.000	28.365.000
Einnahmen gemäß § 363 SGB III	7.238.000		
Schlussabrechnung des Eingliederungsbeitrags der BA		250.000	
Verwaltungskostenerstattungen SGB II	2.455.972	2.710.892	2.900.856
dar. für Dienstleistungen SGB II im Kap. 5	477.370	600.000	600.000
Sonstige Einnahmen	1.165.456	2.122.150	2.170.270
Winterbeschäftigungs - Umlage	328.372	305.000	325.000
Insolvenzgeld - Umlage	314.208	1.291.000	1.268.000
Europäischer Sozialfonds (ESF)	3.210	4.000	4.000
Verwaltungskostenerstattungen	245.537	254.270	259.645
Mittel aus der Ausgleichsabgabe	76.957	90.000	86.100
Mittel des Bundes für Bildung und Forschung	28.000	48.000	64.000
Zinsen und Erträge	5.075	4.500	4.400
Verwaltungseinnahmen u. sonstige Erstattungen	164.098	125.380	159.125
<b>Ausgaben</b>	<b>34.842.135</b>	<b>33.450.292</b>	<b>33.280.291</b>
<b>Kapitel 2 (Ist ohne EGT-Vermittler, inkl. GZ)</b>	<b>2.712.837</b>	<b>3.577.000</b>	<b>3.310.000</b>
Dezentral geplantes EGT-Budget	1.437.961	2.647.000	2.380.000
darunter			
Gründungszuschuss	890.114	600.000	427.000
Berufseinstiegsbegleitung	53.303	100.000	100.000
im Kap.5 enthalten		150.000	150.000
Deckungsmittel für Personal	21.357		
Initiative zur Flankierung des Strukturwandels	269.184	400.000	400.000
Qualifizierung Beschäftigter	115.577	280.000	280.000
Arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve		250.000	250.000
<b>Kapitel 3, Ist 2012 ohne GZ</b>	<b>6.270.103</b>	<b>7.099.960</b>	<b>6.341.230</b>
Förderung der Berufsausbildung	716.250	805.800	680.300
Berufsausbildungsbeihilfe und BAB-Zweitausb.	453.717	500.800	434.300
Maßnahmekosten bvB	241.438	290.000	240.000
Ausbildungsbonus	21.095	15.000	6.000
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	2.269.124	2.399.400	2.300.000
Reha-Pflicht	2.154.203	2.271.500	2.177.800
Reha-Kann	108.259	127.900	122.200
Persönliches Budget	6.662		
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (AlgW)	771.282	1.098.700	1.100.000
Leistungen bei konjunktureller Kurzarbeit	191.729	600.000	227.000
Leistungen bei saisonaler Kurzarbeit	275.305	300.000	315.000
Transferleistungen	139.831	215.000	180.000
Altersteilzeit	1.315.075	1.100.000	1.000.000
Vermittlungsgutscheine	29.723	41.200	35.200
Gesondert refinanzierte Ausgaben	414.735	503.160	498.130
Förderung ganzjähriger Beschäftigung	323.904	365.000	364.000
Förderung schwerbehinderter Menschen	86.916	130.000	130.000
ESF-mitfinanzierte Leistungen	3.797	8.000	4.000
Ausgaben nach dem BerRehaG	118	160	130
Sonstiges im Kapitel 3 (HSA, Inst. Förd., EGS)	147.049	36.700	5.600
<b>Kapitel 4</b>	<b>18.763.153</b>	<b>15.257.000</b>	<b>15.848.800</b>
Eingliederungsbeitrag der BA an den Bund	3.822.052		
Erstattungen an die RV und PV	135.946	130.000	130.000
Arbeitslosengeld / Erst. an ausl. Vers.-träger	13.823.300	14.127.000	14.718.800
Insolvenzgeld	981.855	1.000.000	1.000.000
<b>Kapitel 5</b>	<b>5.117.441</b>	<b>5.406.140</b>	<b>5.479.405</b>
Einzugskostenvergütung	477.438	477.460	477.460
Verwaltung BA und Dienstleistungen SGB II	4.640.003	4.928.680	5.001.945
Personalausgaben (einschl. Amtshilfe; im Ist inkl. Egt-Vermittler)	3.601.877	3.682.780	3.786.015
dar.: lfd. Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	399.303	408.060	415.300
Übrige Verwaltungsausgaben (ohne Amtshilfe)	1.038.125	1.245.900	1.215.930
<b>Kapitel 6 (Personal für Kernaufgaben SGB II sowie üKo)</b>	<b>1.978.601</b>	<b>2.110.192</b>	<b>2.300.856</b>
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II <sup>1)</sup>	1.936.956	2.045.140	2.245.860
dar.: lfd. Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	76.678	66.800	70.300
Überörtliche Aufgaben SGB II (üKo - ohne Personal)	41.645	65.052	54.996
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>2.587.264</b>	<b>-900.250</b>	<b>155.835</b>
<b>Kapitel 1</b>		<b>240.900</b>	<b>141.414</b>
Zuführung (+) / Entnahme (-) umlagefinanzierte Rücklagen (§ 366 Abs. 2 SGB III)		240.900	141.414
<b>Zuführung (+) / Entnahme (-) allg. Rücklage</b>	<b>2.587.264</b>	<b>-1.141.150</b>	<b>14.421</b>

<sup>1)</sup> Kernaufgaben sind SGB II-spezifische Org.-einheiten (gE; Zentrale: PEG, BM; RD: SGB II-Programmbereiche u. Führungsunterstützung SGB II); üKo: Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung der überörtlichen Verwaltungsaufgaben der BA

## Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung

	Oktober 2013 für 2014	Oktober 2013 für 2013	Oktober 2012 für 2013
<b>Bruttoinlandsprodukt (real)</b>	+ 1,7 %	+ 0,5 %	+ 1,0 %
<b>Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer (Inlandskonzept)</b>	+ 2,8 %	+ 2,3 %	+ 2,6 %
<b>Arbeitnehmer (Inlandskonzept)</b>	+ 0,4 %	+ 0,8 %	+ 0,2 %
<b>Arbeitslose</b>	2.929.000	2.949.000	2.920.000

## Beiträge zur Arbeitsförderung

Beiträge in TEUR; Jahresbeitrag in EUR

	2014	Soll 2013	Ist 2012
<b>Versicherungspflichtige in Personen</b>	28.872.000	28.457.000	28.388.000
<b>x Jahresbeitrag in EUR <sup>1)</sup></b>	964,35	947,65	916,29
<b>=</b>	27.843.000	26.967.000	26.012.000
<b>+ Sonstige / Freiwillige Beiträge</b>	522.000	500.000	558.000
<b>= Beiträge</b>	28.365.000	27.467.000	26.570.000

<sup>1)</sup> Beim Jahresbeitrag ist eine Beitragssatzerhöhung von 2,8 % auf 3,0 % ab 2011 berücksichtigt.

## Arbeitslosengeld

Leistungsempfängerquote in %; monatlicher Kopfsatz in EUR; Ansatz in TEUR

	2014	Soll 2013	Ist 2012
<b>Leistungsempfänger</b>	862.617	840.960	848.849
<b>12 x monatlicher Kopfsatz</b>	1.420,46	1.398,40	1.369,91
<b>= Ansatz</b>	14.703.800	14.112.000	13.805.603
<b>Leistungsempfänger-Quote</b>	29,5	28,8	29,3



## A. Übersicht Gesamtfanzvolumen

Beträge in Mio. EUR

Der Haushaltsplan der BA enthält nur einen Teil der Ausgaben, die über die BA abgewickelt werden. Weitere Ermächtigungen werden der BA regelmäßig vom Bund, den Ländern und sonstigen Stellen zur Bewirtschaftung übertragen. In welcher Höhe dies jeweils für das Haushaltsplanungsjahr geschieht, lässt sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts der BA nicht bestimmen.

Auf Basis des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres 2012 ergibt sich folgendes finanzielles Gesamtvolumen:

Ausgaben durch die BA	109.192,9
davon: Haushaltsmittel der BA	34.842,1
davon: Haushaltsmittel Grundsicherung	32.535,5
davon: Sonstige Haushaltsmittel des Bundes	41.183,8
darunter Kindergeld	33.828,3 <sup>1)</sup>
davon: Haushaltsmittel der Länder ohne Grundsicherung	0,4
davon: Haushaltsmittel sonstiger Stellen	6,5
davon: Versorgungsausgaben der BA	624,5 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Ausgaben für steuerrechtliches Kindergeld durch die Familienkasse werden zu Lasten der Einnahmezweckbestimmung Kapitel 6001 Titel 011 01 - Lohnsteuer - gebucht.

<sup>2)</sup> Ausgaben aus dem Versorgungsfonds der BA

## B. Haushaltsübersicht

Beträge in TEUR

(Aggregate nach haushaltsrechtlichen Vorgaben; eingeschränkte inhaltliche Vergleichbarkeit zur Haushaltskurzübersicht; vgl. a. S. 1)

<b>Kapitel</b>	<b>E i n n a h m e n</b>	<b>Beiträge und Umlagen</b>	<b>Verwaltungseinnahmen</b>
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	29.958.000	121.635
	Summe Haushaltsplan 2014	29.958.000	121.635
	Summe Haushaltsplan 2013	29.063.000	119.730
	gegenüber 2013 mehr / weniger (-)	895.000	1.905

<b>Kapitel</b>	<b>A u s g a b e n</b>	<b>Personal- ausgaben</b>	<b>Sächliche Verwaltungs- ausgaben</b>	<b>Zuweisungen und Zuschüsse</b>
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben			
2	Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV			3.310.000
3	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben			6.338.830
4	Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger			15.848.800
5	Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	3.700.215	1.193.080	478.310
6	Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	2.245.860	54.996	
	Summe Haushaltsplan 2014	5.946.075	1.248.076	25.975.940
	Summe Haushaltsplan 2013	5.638.620	1.182.232	26.498.840
	gegenüber 2013 mehr / weniger (-)	307.455	65.844	-522.900

<b>Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen</b>	<b>Besondere Finanzierungseinnahmen</b>	<b>Summe Einnahmen 2014</b>	<b>Summe Einnahmen 2013</b>	<b>Gegenüber 2013 mehr / weniger (-)</b>
3.356.491	57.970	33.494.096	33.691.192	-197.096
3.356.491	57.970	33.494.096		
3.367.312	1.141.150	33.691.192		
-10.821	-1.083.180	-197.096		

<b>Investitionen</b>	<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>	<b>Summe Ausgaben 2014</b>	<b>Summe Ausgaben 2013</b>	<b>Gegenüber 2013 mehr / weniger (-)</b>
	213.805	213.805	240.900	-27.095
		3.310.000	3.577.000	-267.000
2.400		6.341.230	7.099.960	-758.730
		15.848.800	15.257.000	591.800
107.800		5.479.405	5.406.140	73.265
		2.300.856	2.110.192	190.664
110.200	213.805	33.494.096	33.691.192	-197.096
130.600	240.900	33.691.192		
-20.400	-27.095	-197.096		

**C. Haushaltsübersicht - Verpflichtungsermächtigungen -**  
 Beträge in TEUR

<b>Kapitel / Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Ausgabe- mittel</b>	<b>Verpflichtungs- ermächtigungen</b>
<b>Gesamt</b>		9.354.600	3.923.900
<b>Aktive Arbeitsförderung</b>			
2 / 685 11	Eingliederungstitel	3.310.000	3.121.000
3 / 681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen (ohne Eingliederungstitel)	4.768.000	530.900
3 / 683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen (ohne Eingliederungstitel)	1.032.500	25.500
3 / 893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung (ohne Eingliederungstitel)	2.400	800
3 / 681 13	Leistungen an natürliche Personen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	4.000	1.500
3 / 683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	130.000	130.000
<b>Investitionen im Rahmen der Verwaltung</b>			
5 / 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	26.000	12.500
5 / 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall	23.000	90.100
5 / 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	0
5 / 812 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	12.000	1.800
5 / 821 01	Grunderwerb	1.300	0
5 / 812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	45.200	9.800

## D. Finanzierungsübersicht

Beträge in TEUR

	Soll 2013	Soll 2014	Veränderung absolut
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>			
Einnahmen - ohne Finanzierung <sup>1)</sup>	32.550.042	33.436.126	886.084
Ausgaben - ohne Finanzierung <sup>2)</sup>	33.450.292	33.280.291	-170.001
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-900.250</b>	<b>155.835</b>	<b>1.056.085</b>
<b>Ausgleich des Finanzierungssaldos</b>			
<b>Rücklagenbewegung</b>			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	1.141.150	0	
Zuführung an die allgemeine Rücklage	0	14.421	
<b>Eingliederungsrücklage</b>			
Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	
Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	
<b>Umlagefinanzierte Rücklagen</b>			
Zuführung zur Insolvenzgeldrücklage	240.900	199.384	
Zuführung zur Winterbeschäftigungsrücklage	0	0	
Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	0	0	
Winterbeschäftigungsrücklage	0	57.970	
<b>Bundesdarlehen nach §§ 364 und 365 SGB III</b>			
Einnahmen aus Bundesdarlehen	0	0	
Rückzahlung von Bundesdarlehen	0	0	
<b>Summe</b>	<b>900.250</b>	<b>155.835</b>	

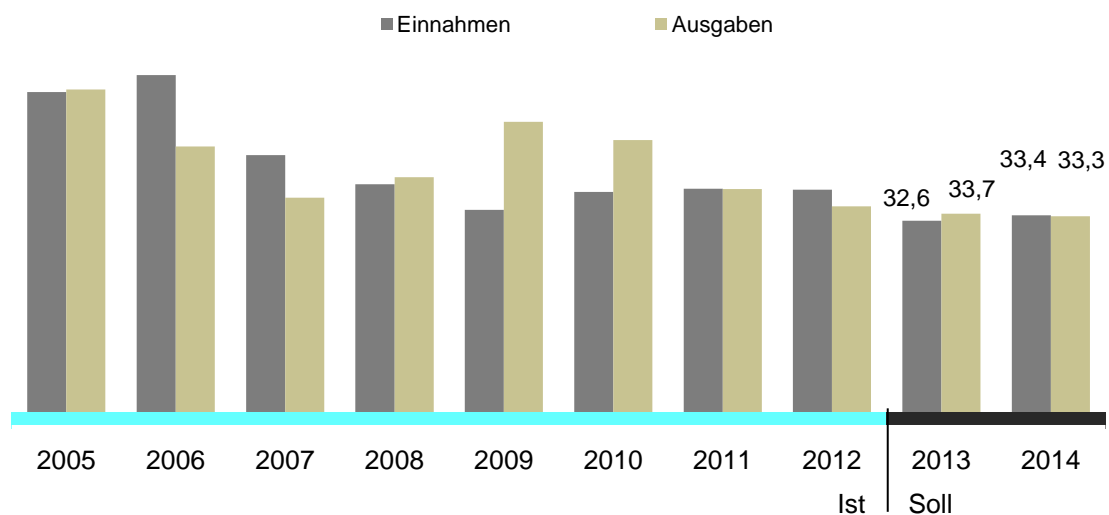
<sup>1)</sup> ohne Kapitel 1 Titel 359 01, 359 02, 359 03, 359 04, 231 99 und 311 99

<sup>2)</sup> ohne Kapitel 1 Titel 919 01, 919 02, 919 03, 919 04 und 581 99

## Abschlussergebnisse der Haushalte der BA

Beträge in Mrd. EUR; Beitragssätze in %  
2005..2014

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ist 2012	Soll 2013	2014
Beitragssatz	6,5	6,5	4,2	3,3	2,8	2,8	3,0	3,0	3,0	3,0
Einnahmen	52,7	55,4	42,8	38,3	34,3	37,1	37,6	37,4	32,6	33,4
Ausgaben	53,1	44,2	36,2	39,4	48,1	45,2	37,5	34,8	33,7	33,3
Überschuss / Fehlbetrag	-0,4	11,2	6,6	-1,1	-13,8	-8,1	0,0	2,6	-1,1	0,2



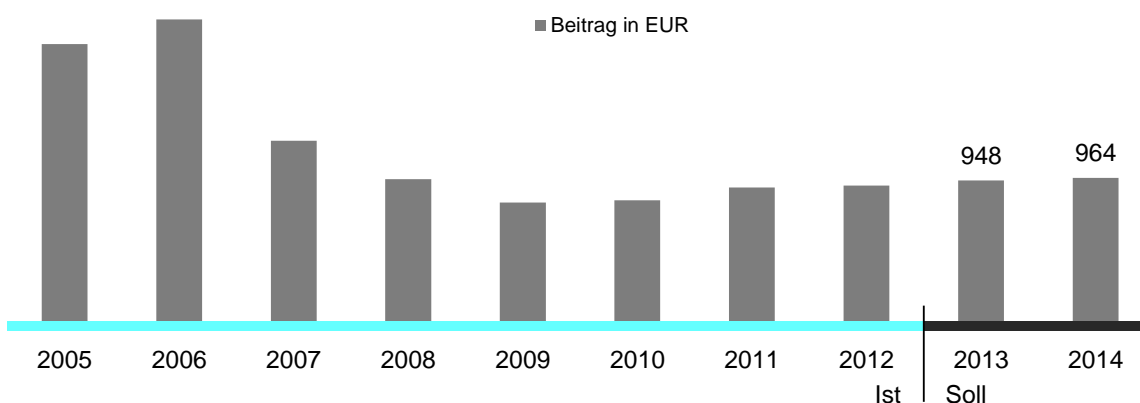
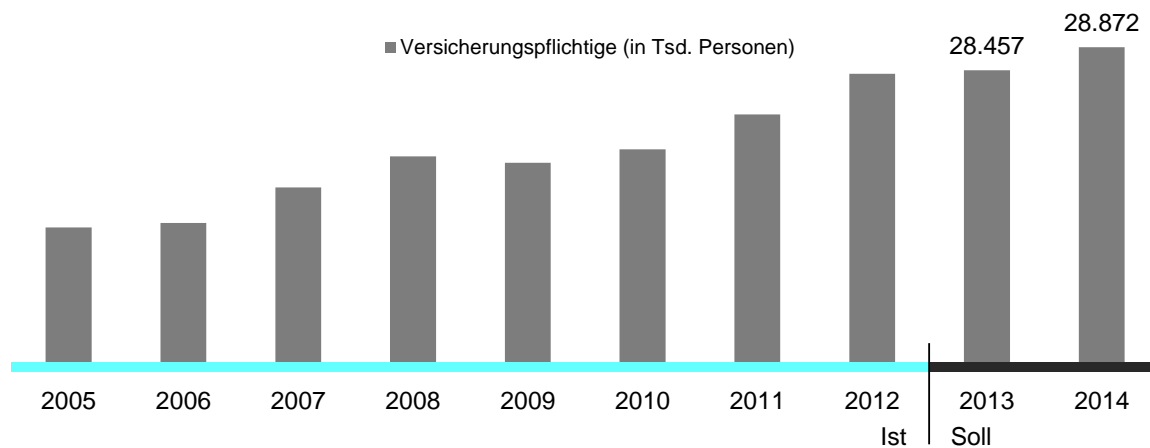
### Anmerkungen

- ohne Finanzhilfen des Bundes nach §§ 364 und § 365 SGB III und ohne Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage sowie ohne Entnahmen aus der Eingliederungsrücklage
- ohne Zuführung an die allgemeine Rücklage und ohne Eingliederungsrücklage

## Versicherungspflichtige und jährlicher Durchschnittsbeitrag je Versicherungspflichtigen

Beiträge in EUR / Jahr  
2005..2014

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ist 2012	Soll 2013	2014
Versicherungspflichtige (in Tsd.)	25.608	25.690	26.331	26.896	26.780	27.024	27.653	28.388	28.457	28.872
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>										
absolut	-470	82	641	565	-116	244	629	735	69	415
in %	-1,8	0,3	2,5	2,1	-0,4	0,9	2,3	2,7	0,2	1,5
Beitragsatz in %	6,5	6,5	4,2	3,3	2,8	2,8	3,0	3,0	3,0	3,0
Durchschnittsbeitrag / Jahr	1.806	1.960	1.198	957	808	822	904	916	948	964
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>										
absolut	25	154	-762	-241	-148	14	81	13	31	17
in %	1,4	8,5	-38,9	-20,2	-15,5	1,7	9,9	1,4	3,4	1,8



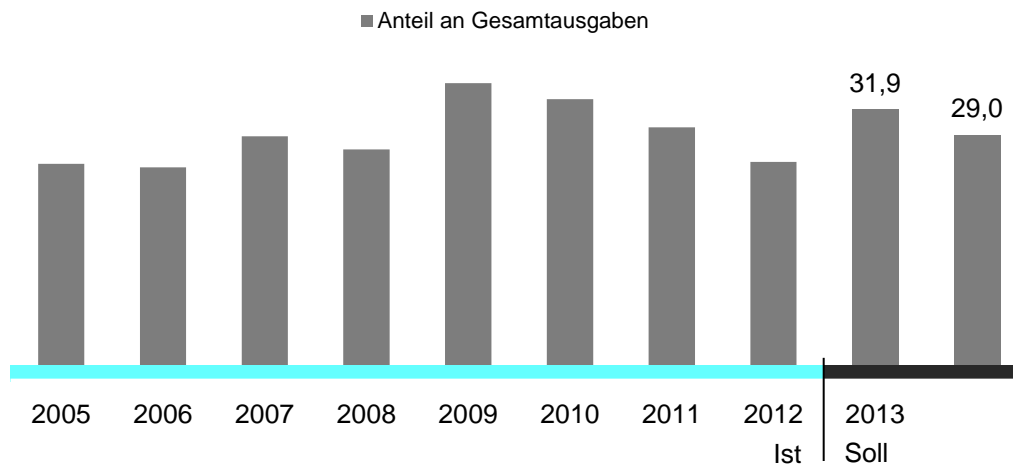
### Anmerkung

- Der jährliche Durchschnittsbeitrag für 2006 ist wegen einmaliger Beitragsmehreinnahmen im Rahmen der Vorverlegung der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach oben verzerrt.
- Graphik zur Veranschaulichung skaliert

## Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben

Beträge in Mrd. EUR  
2005..2014

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ist 2012	Soll 2013	2014
Kapitel 2 und 3	13,6	11,1	10,4	10,7	16,8	15,0	11,2	9,0	10,7	9,7
in % an den Gesamtausgaben	25,6	25,2	28,8	27,3	35,0	33,1	29,8	25,8	31,9	29,0



### Anmerkungen

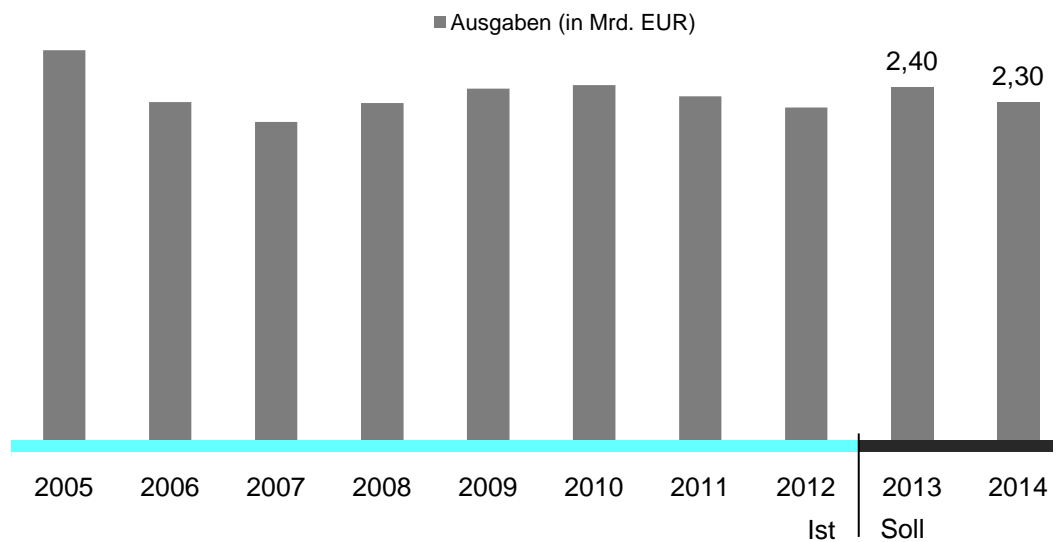
- Eingliederungsleistungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende sind ab 2005 im Bundeshaushalt veranschlagt.
- im Ist sind die Ausgaben für zusätzliches Personal aus Mitteln des Eingliederungstitels nicht enthalten.



## Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Beträge in Mrd. EUR  
2004..2013

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ist 2012	Soll 2013	2014
Ausgaben	2,64	2,30	2,17	2,30	2,39	2,41	2,34	2,27	2,40	2,30
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	-0,30	-0,34	-0,13	0,12	0,10	0,02	-0,07	-0,07	0,13	-0,10
in %	-10,2	-12,8	-5,6	5,6	4,2	0,9	-3,0	-3,1	5,7	-4,1



### Anmerkung

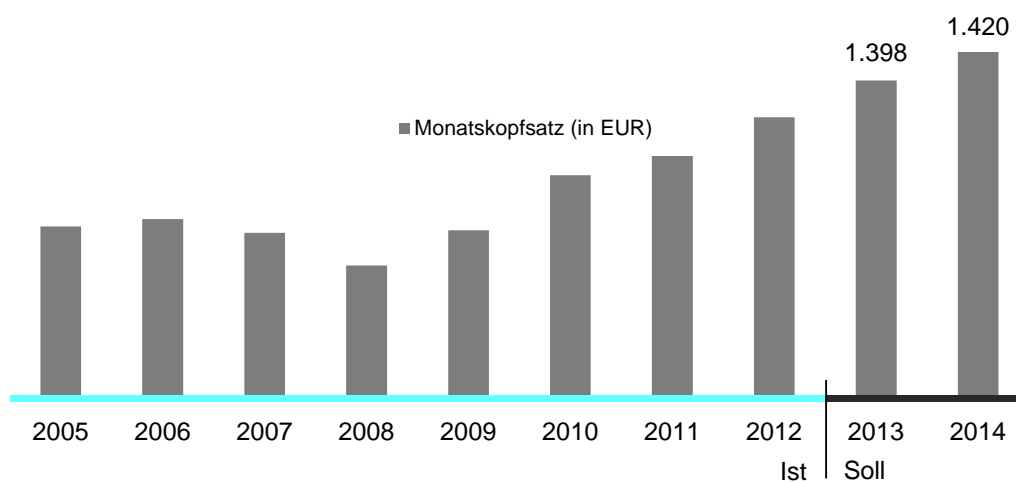
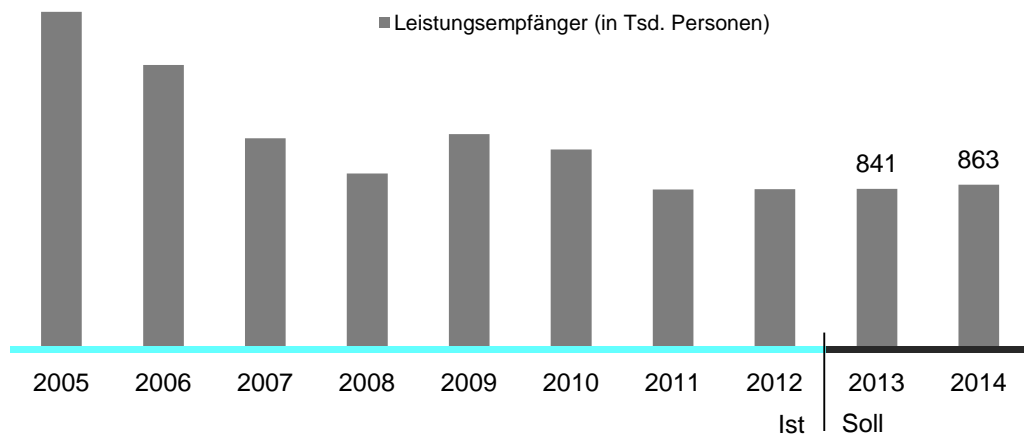
ohne Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

## Arbeitslosengeld I

abrechnungsrelevante Leistungsempfängerzahl im Jahresdurchschnitt;  
jahresdurchschnittlicher Monatskopfsatz pro Leistungsempfänger

2005..2014

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ist 2012	Soll 2013	2014
Ausgaben (in Mrd. EUR)	27,0	22,9	16,9	13,9	17,3	16,6	13,8	13,8	14,1	14,7
Leistungsempfänger (in Tsd. Personen)	1.751	1.477	1.101	920	1.123	1.044	838	840	841	863
Rechnerischer Kopfsatz (in EUR / Monat)	1.286	1.291	1.281	1.255	1.282	1.325	1.369	1.370	1.398	1.420



### Anmerkung

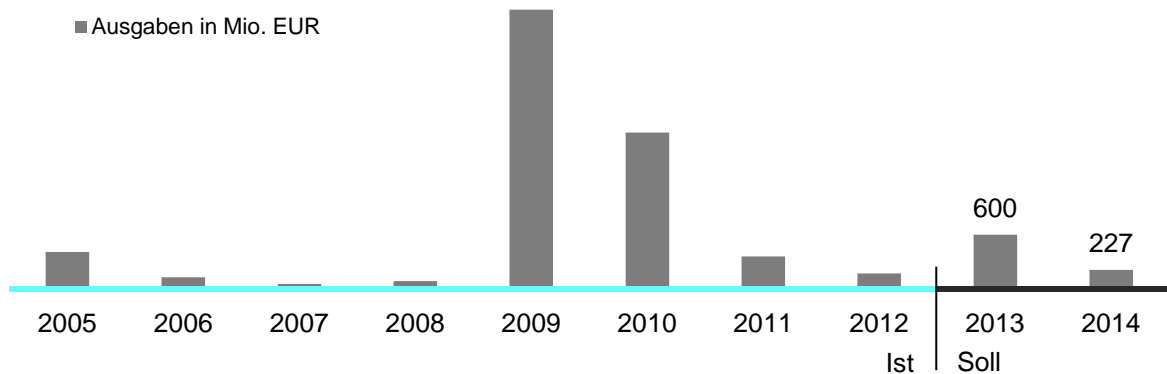
Ausgaben einschließlich Sozialversicherungsbeiträge

## Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Beträge in Mio. EUR; Kurzarbeiter im Jahresdurchschnitt; durchschnittlicher Monatskopfsatz in Euro

2005..2014

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ist 2012	Soll 2013	2014
Ausgaben Kurzarbeiter (in Tsd. Personen)	416	150	80	110	2.975	1.680	368	192	600	227
Monatskopfsatz	326	263	252	159	230	326	306	240	265	232



### Anmerkung

Ausgaben beinhalten nicht die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber



## KAPITEL 1

### Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben

#### *Einnahmen*

Rückzahlungen werden von den Einnahmen abgesetzt.

#### Beiträge und Umlagen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/099 01	Beiträge	28.365.000	27.467.000	26.569.971

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 28a, 341 – 353 SGB III

Der Beitragssatz beträgt seit 01.01.2011 3,0 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Beiträge werden grundsätzlich von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1.	Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	27.843.000 TEUR
	Versicherungspflichtige:	28.872.000
	Jahresbeitrag je Versicherungspflichtigen:	964,35 EUR
2.	Sonstige Beiträge	419.000 TEUR
2.1	Beiträge des Bundes für freiwillige Wehrdienstleistende	3.800 TEUR
2.2	Beiträge der Länder für Gefangene	31.000 TEUR
2.3	Beiträge aus Entgeltersatzleistungen, Mutterschaftsgeld und Renten wegen Erwerbsminderung	385.000 TEUR
2.4	Beiträge für pflichtversicherte Pflegepersonen	100 TEUR
2.5	Beitragsrückerstattungen, soweit sie nicht von den Einzugsstellen vorzunehmen sind	-900 TEUR
3.	Freiwillige Beiträge	103.000 TEUR
3.1	Freiwillige Beiträge der Pflegepersonen	100 TEUR
3.2	Freiwillige Beiträge der Selbständigen	102.000 TEUR
3.3	Freiwillige Beiträge der Beschäftigten im Ausland	4.100 TEUR
3.4	Beitragserstattungen für freiwillig Versicherte	-3.200 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/099 02	Winterbeschäftigungs- Umlage	325.000	305.000	328.372

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 354 - 357 SGB III  
- Winterbeschäftigungs-Verordnung

Die Mittel für ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.

Umlagesatz: 2,0 % der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte in Betrieben des Bauhauptgewerbes, 2,0 % in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, 1,85 % in Betrieben des Garten- und Landschaftsbauwes sowie 1,0 % in Betrieben des Gerüstbauerhandwerks.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/099 03	Umlage für das Insolvenz- geld  Einnahmen aus der Insol- venzgeldumlage einschließ- lich des übertragenen Sal- dos des Vorjahres, die die Ausgaben für diesen Zweck überschreiten, können in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.	1.268.000	1.291.000	314.208

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 358 - 361 SGB III  
- Verordnung über die Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs  
der Umlage und Prüfung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie der Verwaltungs- und sonstigen Kosten werden nach §§ 358 – 361 SGB III von den Einzugsstellen zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die BA weitergeleitet.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 5. Dezember 2012 wurde der Umlagesatz für das Insolvenzgeld in Höhe von 0,15 % fest im § 360 SGB III verankert. Die Verordnung über die Höhe des Insolvenzgeldumlagesatzes entfiel zum 31.12.2012; der verstetigte Umlagesatz in Höhe von 0,15 % trat zum 01.01.2013 in Kraft.

## Verwaltungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	15.600	18.300	19.921

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen; § 29 Beschäftigungsverordnung (BeschV)

- § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) i.V.m. der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung (AÜKostV) und dem Bundesgebührengesetz (BGebG)

- § 66 SGB X i.V.m. § 19 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG)

- § 9 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1. | Gebühren für die Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmern | 8.600 TEUR  |
|    | Anzahl der Neuanträge:  | 3.700       |
|    | (Vorjahr:   | 4.000 )     |
|    | Gebühr je Erteilung:  | 200 EUR     |
|    | (Vorjahr:   | 200 EUR)    |
|    | Anzahl der Verlängerungen und Gewährleistungen:   | 2.800       |
|    | (Vorjahr:   | 3.000 )     |
|    | Gebühr je Verlängerung und für Gewährleistungsarbeiten:   | 100 EUR     |
|    | (Vorjahr:   | 100 EUR)    |
|    | Beschäftigungs-Personen-Monate:   | 101.000     |
|    | (Vorjahr:   | 136.000 )   |
|    | Gebühr je Beschäftigungs-Personen-Monat:  | 75 EUR      |
|    | (Vorjahr:   | 75 EUR)     |
| 2. | Erstattungen von Anteilen aus den Gebühren für das Werkvertragsverfahren an das BMF in Höhe von 68 % der Einnahmen  | -5.800 TEUR |
| 3. | Gebühren und Auslagen nach der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung   | 10.000 TEUR |

4. Sonstige Gebühren und Entgelte 2.800 TEUR  
 (z.B. Mahngebühren, Fehlbelegungsabgaben)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>1/112 01</b>	Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten	3.500	3.000	3.525

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind Geldbußen nach dem SGB III, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Altersteilzeitgesetz (AtG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Schwarz-ArbG), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), ferner Gebühren und Auslagen nach dem OWiG, Verwarnungs-, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie Erstattungen von Prozesskosten.

Geldbußen im Zusammenhang mit der Zahlung von Kindergeld durch die BA-Familienkasse sowie Zwangsgelder, die nach §§ 328, 329 Abgabenordnung erhoben werden, fließen dem Bundeshaushalt zu. Geldbußen nach dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) werden an die Integrationsämter abgeführt.

Geldbußen nach dem SGB II einschließlich Gebühren und Auslagen nach dem OWiG fließen dem Bundeshaushalt zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen	405	370	475

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Einnahmen aus Veröffentlichungen der BA (allgemein, z.B. berufskundliche Medien)                                 | 50 TEUR  |
| 2. Einnahmen aus Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei Abgabe an Außenstehende | 25 TEUR  |
| 3. Einnahmen für die Bereitstellung von arbeitsmarktstatistischen Informationen an externe Stellen                  | 330 TEUR |



Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/119 02	Erstattungen für Forschungsarbeiten  Einnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei Titeln des Kapitels 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Kostenerstattung für Forschungsarbeiten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.  <b>Die Ermächtigungen zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten stehen für die gesamte Laufzeit des Auftrages zur Verfügung.</b>	3.000	2.600	3.201

#### Erläuterungen

Bei der Beauftragung der BA mit der Durchführung von Forschungsarbeiten insbesondere durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird einzelfallbezogen die Erstattung von Verwaltungskosten vereinbart. Aus den veranschlagten Einnahmen sollen entsprechende Forschungsausgaben finanziert werden. Dies muss auch im Vorgriff auf den tatsächlichen Mittelzufluss im Haushaltsjahr als Folge der Abrechnung von Forschungsvorhaben möglich sein.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Erstattungen vom Bund                               | 1.500 TEUR |
| 2. Erstattungen von Stellen außerhalb des Bundes       | 1.490 TEUR |
| 3. Kostenerstattungen für Veranstaltungen und Seminare | 10 TEUR    |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/119 03	Einnahmen für die Gewäh- rung von Zuschüssen der Länder zur beruflichen Weiterbildung für Opfer politischer Verfolgung	130	160	104

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG).

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt (vgl. Kapitel 3 Titel 681 12). Die hierfür vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/119 04	Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	4.000	4.000	3.210

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 02. Februar 2000 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom Oktober 2008 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 19./23. Dezember 2008 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).

Die Ausgaben für zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sind bei Kapitel 3 Titel 681 13 veranschlagt.

Einnahmen aus der technischen Hilfe für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag sind bei Titel 286 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/119 99	Vermischte Einnahmen	11.000	20.000	20.971

### Erläuterungen

Veranschlagt sind Einnahmen, für die keine besonderen Titel vorgesehen sind (z.B. Rück-einnahmen aus früheren Haushaltsjahren, Fundgelder, Kassenüberschüsse, abzuführende Vergütungen für Nebentätigkeiten von Verwaltungsangehörigen).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/124 01	Einnahmen aus Vermie-tung, Verpachtung und Nutzung  Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel 518 01 des Kapitels 5.	44.500	36.000	36.613

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>1/131 01</b>	Einnahmen aus der Veräu-ßerung von unbeweglichen Sachen  Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei den Titeln 519 01, 711 01, 712 01, 821 01 und 812 55 des Kapitels 5.  Der Erlös aus der Veräu-ßerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufprei-ses von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Er-werb Gegenstand dessel-ben Kaufvertrages sind.	10.000	8.700	3.752

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>1/132 01</b>	Einnahmen aus der Veräu-ßerung von beweglichen Sachen	100	100	84

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/133 01	Einnahmen aus dem Verkauf von Darlehensforderungen	0	0	30

Erläuterungen

Leertitel, für eventuelle Rückabwicklung der im Jahre 1997 verkauften Darlehensforderungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/162 01	Zinsen und Erträge	4.400	4.500	5.075

Erläuterungen

Zinsen werden einerseits aus der Anlage von Rücklagemitteln erzielt (Zinsen aus Bankguthaben), andererseits insbesondere aus gewährten Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie aus Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |     |  |       |      |
|-----|--|-------|------|
| 1.  | Zinsen aus der allgemeinen Rücklage / Eingliederungsrücklage | 700   | TEUR |
| 2.  | Zinsen aus der Winterbeschäftigungsrücklage                  | 200   | TEUR |
| 3.. | Zinsen aus Haushaltsdarlehen                                 | 3.500 | TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/182 01	Tilgung von Darlehen	25.000	22.000	29.175

Erläuterungen

Einnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen für Mobilitätshilfen, von Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie von Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

## Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/231 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund  Einnahmen aus der Erstattung von Verwaltungskosten, die vom Bund zweckgebunden für Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres zugeteilt werden, dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.	254.800	251.270	240.043

### Erläuterungen

Der BA werden die ihr für die Durchführung der Aufgaben nach dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) entstehenden Verwaltungskosten erstattet (§ 5 Abs. 1 FVG, § 8 Abs. 3 BKGG, § 35 Abs. 2 ASG, § 3 VwDVG).

Der Bund erstattet ferner Ausgleichszahlungen gemäß Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und Verwaltungskosten für die Durchführung des Sonderprogramms Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (Verwaltungsvereinbarung vom 12.07.2010).

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Durchführung des FVG und des BKGG   | 252.040 TEUR |
| 2. Durchführung der Aufgaben nach dem ASG (einschl. Ersatz der Aufwendungen nach § 26 ASG)               | 250 TEUR     |
| 3. Erstattungen nach dem SVG, Ersatz von Aufwendungen nach § 3 VwDVG und von sonstigen Verwaltungskosten | 2.510 TEUR   |

Der unter Nr. 3 ausgewiesene Betrag gibt nicht das gesamte Volumen der erwarteten Kostenerstattung wieder. Sofern die Erstattung im Einzelfall nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Zweckbestimmungen vereinbart wurde, fließen die Einnahmen den jeweiligen Ausgabetiteln zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/231 02	Zusätzliche Mittel des Bundes für Bildungsmaßnahmen im Rahmen des 12 Mrd. Euro-Programms für Bildung und Forschung	64.000	48.000	28.000

#### Erläuterungen

Von den zusätzlichen Mitteln für Bildungsausgaben sind für 2014 insgesamt 110.000 TEUR im Kapitel 1101 (Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen) bei Titel 681 21 (Zusätzliche Mittel für Bildungsmaßnahmen im Rahmen des 12 Mrd. Euro-Programms für Bildung und Forschung) vorgesehen. Hiervon entfallen 28.000 TEUR auf Mehrausgaben der BA aufgrund der Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge durch das 23. BAföG-ÄndG sowie 36.000 TEUR auf die Kofinanzierung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III durch den Bund. Die Mittel werden bei diesem Titel des BA-Haushalts vereinnahmt.

Mehr wegen höherer Finanzierungsbeteiligung des Bundes an Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/231 03	Einnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	86.100	90.000	76.957

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 41 Abs. 1 SchwbAV

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den §§ 73 und 90 SGB III (vgl. Kapitel 3 Titel 683 12) erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/231 04	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 6 durch den Bund  Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände dienen im Umfang des erwarteten Jahresbetrages zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kapitel 6.  Erwartete Mehreinnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Perspektive 50plus“ dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 6 im Rahmen des Programms. Die Verstärkung ist auf 60 Mio. EUR begrenzt.	2.300.856	2.110.892	1.978.601

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Der Ansatz enthält einen Erstattungsbetrag für die von der BA wahrzunehmenden überörtlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo) und die unmittelbaren Kosten für das Personal der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Für die üKo wird ein Betrag pauschal in Höhe von 169 Mio. EUR zu Grunde gelegt. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung festgelegt.

Für die Ermittlung der unmittelbaren Kosten für das Personal der BA in den gE werden die jahresdurchschnittlichen Personalkosten des Vorjahres herangezogen und in Form von Durchschnittskosten nachgewiesen. Im Kapitel 6 werden die tatsächlich erwarteten Aufwendungen für die üKo und die unmittelbaren Personalkosten veranschlagt. Ein Vergleich zwischen tatsächlichen Aufwendungen und dem Erstattungsbetrag ist nur eingeschränkt möglich.

Die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB II werden dem Bundeshaushalt zugeführt.

Die Verstärkung von Kapitel 6 soll auch dann möglich sein, soweit Ausgaben noch nicht veranschlagt sind, weil beispielsweise ein überörtlicher Verwaltungsaufwand nicht vorhergesehen wurde.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/231 05	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 5 durch den Bund  Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände dienen im Umfang des erwarteten Jahresbetrages zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kapitel 5. Die Verstärkung im Kapitel 5 ist auf 100 Mio. EUR begrenzt.	600.000	600.000	477.370

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Ausgaben für Kosten, die aufgrund des Ressourcenverbrauches in einer SGB III-Organisationseinheit für den Rechtskreis SGB II entstehen, u.a. für die Erbringung von Serviceleistungen, die zentrale Amtshilfe, die Erstattung von Produkteinzelnkosten, die Bereitstellung von zentralen Veröffentlichungen und Vordrucken, den laufenden IT-Betrieb sowie die Weiterentwicklung von IT-Produkten werden im Kapitel 5 veranschlagt.

Darüber hinaus sind die Bestandteile der Personalnebenkosten für den Rechtskreis SGB II im Kapitel 5 ebenfalls zu berücksichtigen. Dazu gehören die Fürsorgeleistungen (Titel 443 01), die Aufwendungszuschüsse für Wohnungsfürsorge (Titel 663 01) und die Aufwendungen für das betriebliche Gesundheitsmanagement (Titel 443 02). Des Weiteren sind auch die Unfallversicherung, die Audiofassung „Dialog für blinde Mitarbeiter“ und die Vorlesekräfte für den Rechtskreis SGB II im Kapitel 5 bei der Bedarfsplanung einzubeziehen.

Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Basis des Verwaltungskostennachweises SGB II und führt zu Einnahmen bei dieser Zweckbestimmung.

Die Verstärkung von Kapitel 5 soll auch dann möglich sein, soweit Ausgaben noch nicht veranschlagt sind, weil beispielsweise eine Dienstleistung für den Rechtskreis SGB II in höherem Umfang eingekauft wurde.



Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/261 01	Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -  Einnahmen aus der Erstattung von Verwaltungskosten dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.	3.775	1.600	4.154

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 91 SGB X  
- §§ 356, 357 SGB III  
- Winterbeschäftigungs-Verordnung

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und sonstiger Verwaltungskosten - ohne Bund - | 1.600 TEUR |
| 2. Erstattung der Mehraufwendungen für die Einziehung der Winterbeschäftigungs-Umlage  | 130 TEUR   |
| 3. Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal in den Haushalt der Arbeitslosenversicherung                               | 45 TEUR    |
| 4. Kofinanzierungsanteil von Bundesländern und Dritten an Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III  | 2.000 TEUR |

zu 1.

Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und Erstattung sonstiger Verwaltungskosten. Die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund ist bei Titel 231 01 veranschlagt.

zu 2.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder Ausgleichskasse keine Anwendung finden und daher die Umlagebeträge an die BA abführen, erstatten der BA pauschal die Mehraufwendungen für die Einziehung der Umlage.

Pauschale: 10 % des Umlagesatzes, wenn dieser mindestens 1,5 % beträgt oder  
15 % des Umlagesatzes, wenn dieser geringer als 1,5 % ist.

zu 3.

Ausgleichsbeträge für Mehrkosten, die der BA im Fall einer dauerhaften Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB III entstehen und von den abgebenden Dienstherren zu erstatten sind.

zu 4.

Buchung von Einnahmen im Zusammenhang mit Ausgaben für die Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen - Kofinanzierung durch Bundesländer. Die Ausgaben für die Berufseinstiegsbegleitung sind zu 100 % aus dem Eingliederungstitel zu bestreiten.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/271 01	Erstattungen der Europäischen Union  Aus den Einnahmen dürfen auch Ausgaben an die Partner der Programme der Europäischen Union geleistet werden.	1.070	1.400	1.340

#### Erläuterungen

- EURES und EURES in Grenzregionen:
  - Art. 46 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 83 vom 30.03.2010 DE)
  - Verordnung EU Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union. Kodifizierung der aufgehobenen Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.
  - Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen
  - EURES-Satzung (2010/ C 311/05)
  - EURES-Leitlinien 2010-2013
- Programm für lebenslanges Lernen, z. B. Euroguidance, Erasmus: Art. 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 115/49 vom 09.02.2008 DE)
- Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006.

Erwartet werden insbesondere Erstattungen im Rahmen von EURES (European Employment Services), Euroguidance (Europäische Berufsberatung) sowie weiteren Projekten im Rahmen des EU-Programms für lebenslanges Lernen.

Die BA vereinnahmt EU-Mittel der Europäischen Kommission zur Durchführung genehmigter Aktivitäten im Rahmen von EURES und des Programms für lebenslanges Lernen direkt oder über die grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften. Ausgaben sind im Kapitel 5 bei den Titeln 427 09, 428 01, 428 11 und 547 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/281 01	Erstattungen von operativen Leistungen	45.850	14.100	46.102

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
1. Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber
    - bis zum 31. März 2012: § 147a SGB III
    - bis zum 31. März 2012: § 434I Abs. 3 und 4 SGB III – Übergangsregelungen
  2. Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation
    - § 14 Abs. 4 SGB IX
    - § 102 SGB X
    - insbesondere § 116 SGB X i.V.m. § 823 BGB
  3. Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern
    - Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004

Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz durch den Bund

    - §§ 9 und 10 Sekundierungsgesetz
  4. Erstattungen von Vermittlungsvergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Missbrauchsfällen
    - § 45 SGB III
    - § 421g SGB III in der bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung
  5. Erstattungen in sonstigen Fällen
    - § 116 SGB X und § 110 SGB VII

	Bezeichnung	TEUR
1.	Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber	100
2.	Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation	7.000
3.	Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern und Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz durch den Bund	30.000
4.	Erstattungen von Vermittlungsvergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Missbrauchsfällen	50
5.	Erstattungen in sonstigen Fällen	8.700

zu 1.

Einnahmen aus der Erstattung von Arbeitslosengeld einschl. der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gem. § 147a SGB III.

zu 2.

Veranschlagt sind Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation durch andere öffentlich-rechtliche Stellen sowie durch private Schädiger.

zu 3.

Veranschlagt sind Erstattungen von ausländischen Trägern der Arbeitslosenversicherung gem. Art. 65 VO (EG) Nr. 883/2004 für Arbeitslosengeldempfänger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, zuvor aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gearbeitet haben.

Mit dem Gesetz zur Regelung der Sekundierungen im Rahmen von internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention (SekG) soll die soziale Absicherung des betroffenen Personenkreises verbessert werden. Dabei werden Zeiten der Sekundierung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem SGB III gesetzlich gleichgestellt. Mehraufwendungen, die der BA durch die Gleichstellung dieser Zeiten entstehen, werden durch den Bund erstattet.

zu 4.

Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Vermittlungsvergütungen an Träger der privaten Arbeitsvermittlung.

zu 5.

Nach § 116 SGB X geht ein auf Vorschriften außerhalb des Sozialgesetzbuchs beruhender Anspruch auf Schadenersatz vom Kunden auf die Bundesagentur für Arbeit über. Dies sind insbesondere Ansprüche gegen private Schädiger aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff BGB, §§ 1 ff HaftpflichtG, ggfs. in Verbindung mit § 3 Nr. 1 und Nr. 2 PflVG).

Bei Arbeitsunfällen haften Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII beschränkt ist, gemäß § 110 SGB VII gegenüber der Bundesagentur für Arbeit für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Erstattungspflicht ist auf die Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs begrenzt.

M e h r , weil sich die Erstattungsforderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern erhöht haben und Erstattungen privater Schädiger nun erstmals bei diesem Titel veranschlagt sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>1/286 01</b>	Erstattungen u.a. des Europäischen Sozialfonds für Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag und für Sonderprojekte	40	50	144

#### Erläuterungen

Aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) können der BA zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Anträgen und zur Unterstützung der Begleitforschung (Monitoring) Mittel aus der technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung gestellt werden. Mittel aus der technischen Hilfe können auch in Verbindung mit der Einrichtung einer Unabhängigen Stelle bei der BA und zu deren Prüftätigkeit eingesetzt werden.

Die Ausgaben für Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds erstattet werden, sind bei Kapitel 5 Titel 427 09 veranschlagt.

Neben den Erstattungen des ESF können auch Erstattungen von sog. „lead-partnern“ der EU-Kommission an die BA fließen. Dies ist z.B. im Rahmen der Umsetzung des INTERREG IV-Programms der EU-Kommission durch die Arbeitsverwaltung Sardinien der Fall, die Verwaltungskostenerstattungen an die sich am Programm beteiligende Regionaldirektion Bayern weiterleitet.

## Haushaltsausgleich und umlagefinanzierte Rücklagen

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 69 Abs. 1 SGB IV). Der insoweit durch die Besonderen Finanzierungseinnahmen und gegebenenfalls -ausgaben des Kapitels 1 auszugleichende Haushalt der Bundesagentur für Arbeit besteht aus den übrigen in Kapitel 1 veranschlagten Einnahmen und den in den Kapiteln 2 bis 6 veranschlagten Ausgaben (sog. „Versicherungshaushalt“).

Darüber hinaus bewirtschaftet die BA Einnahmen und Ausgaben, die Bestandteil der Haushalte anderer Gebietskörperschaften (Bund und Länder) sind oder für sonstige Dritte als Auftragsangelegenheit von der BA durchgeführt werden. Einnahmen werden an die jeweils auftragserteilende Körperschaft bzw. den Dritten weitergeleitet, während Ausgaben unmittelbar aus diesen Haushalten oder aus vorschüssig bereit gestellten Betriebsmitteln finanziert werden.

Mit der Neufassung des § 366 Abs. 2 SGB III gültig ab dem 31.12.2012 ist die Zuführung von Überschussbeträgen an eine umlagefinanzierte Rücklage erforderlich. Diese Zuführung soll nach dem Gesetz immer erfolgen, wenn die Einnahmen die umlagepflichtigen Ausgaben aus der Umlage übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Gesamthaushalt der BA defizitär ist. Aus diesen Gründen ergibt sich der Finanzierungssaldo aus der Summe der Einnahmen und Ausgaben sowie der Zuführung zu bzw. der Entnahme aus einer umlagefinanzierten Rücklage.

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Anhang) wiederum ist aus systematischen Gründen immer in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Zuführungen zum Versorgungsfonds sind über die Titel 424 01 der Kapitel 5 und 6 in den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit integriert und insofern Gegenstand des Haushaltsausgleichs.

### Besondere Finanzierungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/359 01	Entnahme aus der Rücklage	0	1.141.150	-

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/359 02	Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	39.910

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71c SGB IV

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>1/359 03</b>	Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	0	-	-

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

#### Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>1/359 04</b>	Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage	57.970	-	-

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

#### Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungsumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Im Jahr 2013 wird ein aus Vorjahren aufgelaufener Saldo der Rücklage zugeführt, so dass im Jahr 2014 eine Entnahme möglich wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>1/231 99</b>	Zuschuss des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 und § 434t SGB III - nur Regelung für 2010

Die BA erhält Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Können Darlehen bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückgezahlt werden, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet.

Abweichend von § 365 SGB III wurde aus den zum Schluss des Haushaltsjahres 2010 die Rücklage übersteigenden Darlehen ein Zuschuss.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/311 99	Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 SGB III

Die BA erhält Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die zum Jahresende verbleibenden Liquiditätshilfen des Bundes sind in zinslose Darlehen umzuwandeln; diese sind in den Folgejahren fortzuschreiben und bei Finanzierungsüberschüssen am Jahresende zu tilgen. Bis zum Schluss des Haushaltsjahres gilt die Rückzahlung von Darlehen als gestundet.



## Ausgaben

### Besondere Finanzierungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/581 99	Tilgungen von Darlehen des Bundes zum Haushalt- sausgleich	0	0	-
	Unter den Voraussetzun- gen des § 364 SGB III dür- fen Ausgaben geleistet werden.			

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 364 SGB III

Je nach Finanzlage sind die zuvor vom Bund zum Haushaltsausgleich gewährten Darlehen (vgl. Titel 311 99) zu tilgen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/919 01	Zuführung an die Rücklage	14.421	0	2.051.741
	Unter den Voraussetzun- gen des § 366 SGB III dür- fen Ausgaben geleistet werden.			

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/919 02	Zuführung an die Einglie- derungsrücklage	0	0	575.433
	Unter den Voraussetzun- gen des § 71c SGB IV dür- fen Ausgaben geleistet werden.			

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/919 03	Zuführung an die Insol- venzgeldrücklage	199.384	240.900	-

Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.

#### Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

Im Jahr 2014 wird es erstmals eine Zuführung zu dieser gesonderten Rücklage geben. Die Zuführung berücksichtigt ggf. noch aufgelaufene Salden aus der Vergangenheit.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>1/919 04</b>	Zuführung an die Winter- beschäftigungsrücklage	0	-	-

Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.

#### Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
1/211 02	Erstattung von Abschlagszahlungen des Eingliederungsbeitrags durch den Bund	250.000	-

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2012 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Ist 2012 - TEUR -
1/211 01 - Einnahmen gemäß § 363 Abs. 1 SGB III	7.238.000

Kapitel 1	Kapitelabschluss	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
	Beiträge und Umlagen	29.958.000	29.063.000	27.212.551
	Verwaltungseinnahmen	121.635	119.730	126.137
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	3.356.491	3.367.312	10.090.711
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	57.970	1.141.150	39.910
	Gesamteinnahmen Kapitel 1*	33.494.096	33.691.192	37.469.309
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	213.805	240.900	2.627.174
	Gesamtausgaben Kapitel 1	213.805	240.900	2.627.174

\*Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich

## KAPITEL 2

### Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV

#### **Ausgaben**

1. Die Ausgaben des Titels 685 11 - Eingliederungstitel - sind gemäß § 71b Abs. 5 SGB IV übertragbar.
2. Die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildete Eingliederungsrücklage nach § 71c SGB IV gilt als im Haushaltsansatz von

Titel 685 11 - Eingliederungstitel

veranschlagt und ist in der Jahreszuteilung an die Agenturen für Arbeit berücksichtigt.

3. Die Ausgaben bei

Titel 685 11 - Eingliederungstitel

dienen bis zur Höhe von 150 Mio. EUR zur Deckung der Ausgaben bei Kapitel 5

Titel 428 01 - Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)

Titel 427 99 - Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes

Deckungsmittel dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen. Die Inanspruchnahme ist bei Titel 428 01 auf 250 Stellen begrenzt.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

4. Die Ausgaben bei

Titel 685 11 - Eingliederungstitel

dürfen durch Einsparungen bei den Ausgaben des Kapitels 5 verstärkt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

5. Die als arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve im Titel 685 11 veranschlagten 250 Mio. EUR Ausgabemittel und die darauf entfallenden Verpflichtungsermächtigungen sind gesperrt. Über die Entsperrung entscheidet der Verwaltungsrat.
6. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

## Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
2/685 11	Eingliederungstitel	3.310.000	3.577.000	1.822.723
	Verpflichtungsermächtigung	3.121.000		

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71b SGB IV

Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist folgenden Fälligkeiten zugeordnet:

fällig 2015	1.826.500
fällig 2016 ff.	1.294.500

Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 16 SGB II sind im Bundeshaushalt (Kapitel 1101 Titel 685 11) veranschlagt. Im Rahmen der Bewirtschaftung werden die einzelnen Ermessensleistungen aktiver Arbeitsförderung, für die Mittel in einem Eingliederungstitel zu veranschlagen sind, getrennt mit ihren jeweiligen Ausgaben und Bindungen ausgewiesen.

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung werden die bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel des Eingliederungstitels einer Eingliederungsrücklage zugeführt (Kapitel 1 Titel 919 02), soweit die BA keine Liquiditätshilfen nach § 364 SGB III erhält. Die der Eingliederungsrücklage zugeführten Mittel sind über Kapitel 1 Titel 359 02 – Entnahme aus der Eingliederungsrücklage – im neuen Haushaltsjahr wieder dem Haushalt der BA zuzuführen, um die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildeten Ausgabereste zu decken. Die Eingliederungsrücklage ist bis zum Abschluss des nächsten Haushaltsjahres wieder aufzulösen.

Im Haushaltsplanungsprozess der BA werden die für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 71b Abs. 1 SGB IV benötigten Haushaltsmittel von den Agenturen für Arbeit durch einen Planungsprozess ermittelt. Im Ergebnis dieses Planungsprozesses werden die zuzuteilenden Budgets im Rahmen der Wirkungsorientierung ermittelt.

Die Gesamtzuteilung an die Agenturen für Arbeit, basierend auf dem vorgelagerten Planungsprozess, enthält dabei bereits den auf die einzelne Dienststelle entfallenden Teil aus der Eingliederungsrücklage (vgl. hierzu Haushaltsvermerk Nr. 2).

Im Rahmen des Eingliederungstitels sind u.a. folgende Ausgabemittel veranschlagt:

1. 427 Mio. Euro für Gründungszuschüsse – Vorjahr: 600 Mio. Euro
2. 280 Mio. Euro für die Weiterbildungsförderung Beschäftigter (WeGebAU) – Vorjahr: 280 Mio. Euro
3. 400 Mio. Euro für die Initiative zur Flankierung des Strukturwandels – Vorjahr: 400 Mio. Euro
4. 100 Mio. Euro für Berufseinstiegsbegleitung – Vorjahr: 100 Mio. Euro
5. 50 Mio. Euro für die Förderung von Jugendwohnheimen – Vorjahr: 50 Mio. Euro

Ferner sind im Kapitel 2 für den Fall einer wirtschaftlichen Eintrübung 250 Mio. Euro als arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve veranschlagt.

Die Ausgaben für Personal nach Haushaltsvermerk Nr. 3 werden im Kapitel 5 bei Titel 428 01 bzw. 427 99 geleistet.

Die Ausgaben des Vorjahres der einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, die unter den Eingliederungstitel fallen, stellen sich wie folgt dar:

Leistung Nr. 2-68511-00-0010	Ist 2012 - TEUR -
Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	2.177

Rechtsgrundlage: §§ 260 - 271 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-0080	Ist 2012 - TEUR -
Reisekosten im Rahmen des § 309 SGB III	2.087

Rechtsgrundlage: § 309 Abs. 4 SGB III

Die notwendigen Reisekosten aus Anlass der Meldung können erstattet werden, sofern sie nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften übernommen wurden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2210	Ist 2012 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung	352.910

Rechtsgrundlage: §§ 81 - 87 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

Im Übrigen werden hier folgende Sonderregelungen ausfinanziert:

- Förderung beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.03.2012 begonnen haben.

- Förderung geringqualifizierter beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: § 421t Abs. 4 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

- Übernahme des dritten Förderjahres einer Vollzeitmaßnahme nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz

Rechtsgrundlage: § 421t Abs. 6 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung werden auch erbracht über

- Leistung Nr. 2-68511-00-7220 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (WeGebAU),
- Leistung Nr. 2-68511-00-2270 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (Flankierung Strukturwandel).

Leistung Nr. 2-68511-00-2220	Ist 2012 - TEUR -
Eingliederungszuschüsse	242.686

Rechtsgrundlage: §§ 88 - 92 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Eingliederungszuschuss).



Im Übrigen werden hier folgende Leistungen ausfinanziert:

- Eingliederungszuschüsse für Ältere (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben)

Rechtsgrundlage: § 421f SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.12.2011 begonnen haben.

- Qualifizierungszuschüsse und Eingliederungszuschüsse für jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: §§ 421o, 421p SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

- Eingliederungsgutscheine (Pflicht- und Ermessensleistung)

Rechtsgrundlage: §§ 223 und 224 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Leistung Nr. 2-68511-00-2240	Ist 2012 - TEUR -
Vermittlungsbudget	74.702

Rechtsgrundlage: § 44 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Übernahme der angemessenen Kosten gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2250	Ist 2012 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	119.061

Rechtsgrundlage: § 45 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen.

Unter Anwendung des Vergaberechts können Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragt werden. Abhängig von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten ist auch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins möglich. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

- eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
- eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
- einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, die/der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu vier Wochen anbietet.

Leistung Nr. 2-68511-00-2260	Ist 2012 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter 2.246

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 5 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten ohne Berufsabschluss durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden.

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter werden auch erbracht über

- Leistung Nr. 2-68511-00-7220 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (WeGebAU) und
- Leistung Nr. 2-68511-00-2270 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (Flankierung Strukturwandel).

Leistung Nr. 2-68511-00-2280	Ist 2012 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Erprobung innovativer Ansätze 57

Rechtsgrundlage: § 135 SGB III

Für die Erprobung innovativer Ansätze können bis zu einem Prozent der beim Eingliederungstitel (Titel 685 11) veranschlagten Haushaltsmittel eingesetzt werden. Die Regelung gilt für Förderungen, die bis zum 31.12.2016 beginnen (Verlängerung der Befristung mit dem Gesetz zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und zur Änderung anderer Gesetze vom 05. Dezember 2012).

Leistung Nr. 2-68511-00-3010	Ist 2012 - TEUR -
Einstiegsqualifizierung	38.984

Rechtsgrundlage: § 54a SGB III

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3020	Ist 2012 - TEUR -
Zuschüsse für Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen	6.042

Rechtsgrundlage: § 48 SGB III

Die Agenturen für Arbeit können Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 % an der der Förderung beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3030	Ist 2012 - TEUR -
Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen	53.303

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
§ 443 Abs. 7 SGB III i.V.m. § 421s SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Träger von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen können durch Übernahme der Maßnahmekosten (Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter) gefördert werden, um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 % an der Förderung beteiligen.

Im Übrigen werden hier Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung zum Zweck der Erprobung zugunsten von Schülerinnen und Schülern an 1.000 ausgewählten allgemeinbildenden Schulen ausfinanziert

Vgl. auch Leistung Nr. 2-68511-00-3060 und Leistung Nr. 2-68511-00-3070

Leistung Nr. 2-68511-00-3050	Ist 2012 - TEUR -
Förderung von Jugendwohnheimen	0

Rechtsgrundlage: §§ 80a, 80b SGB III

Wenn es zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und sich Träger oder Dritte in angemessenem Umfang beteiligen, können Träger von Jugendwohnheimen gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3060	Ist 2012 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bundesländer

-

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
Verwaltungsvereinbarungen mit Bundesländern

Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Tit. 261 01 – Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund – vereinnahmt.

Näheres vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-3030

Leistung Nr. 2-68511-00-3070	Ist 2012 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bund

-

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Kofinanzierung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III und deren Durchführung vom 20.08.2012

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden kofinanzierte Maßnahmen vollständig im Kapitel 2 verausgabt. Die Vereinnahmung des Kofinanzierungsanteils erfolgt summarisch für ein Quartal zur Mitte des Quartals sowie spitz am Jahresende bei Kapitel 1 Tit. 231 02 – Zusätzliche Mittel des Bundes im Rahmen des 12 Mrd. Euro-Programms für Bildung und Forschung.

Näheres vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-3030 und Leistung Nr. 2-68511-00-3060

Leistung Nr. 2-68511-00-3100	Ist 2012 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Auszubildender

490.653

Rechtsgrundlage: §§ 74 - 80 SGB III

Hierunter fallen:

- Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Im Übrigen werden hier folgende Maßnahmen ausfinanziert:

- Sozialpädagogische Begleitung von jungen Menschen während einer Berufsausbildungsvorbereitung und
- Unterstützung der Eingliederung von jungen Menschen in die Berufsausbildung, in die Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder in die Einstiegsqualifizierung mit administrativen und organisatorischen Hilfen.

Leistung Nr. 2-68511-00-5410	Ist 2012 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Gründungszuschüsse (Phase 1)

vgl. Seite 77

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 1, 132 SGB III

Der Gründungszuschuss kann in zwei Förderphasen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. In der ersten Phase kann für die Dauer von sechs Monaten ein Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes, zuzüglich monatlich 300 Euro, gezahlt werden. Förderungsvoraussetzung ist u. a. ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit von mindestens 150 Tagen und ein Nachweis über die Tragfähigkeit der Existenzgründung. In der zweiten Phase kann ein Betrag in Höhe von 300 Euro monatlich für weitere neun Monate (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-5420) geleistet werden.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4610 ausgebracht.

Leistung Nr. 2-68511-00-5420	Ist 2012 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Gründungszuschüsse (Phase 2)

vgl. Seite 77

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 2, 132 SGB III

Vgl. auch Erläuterungen zu Gründungszuschüsse (Phase 1).

Leistung Nr. 2-68511-00-7210	Ist 2012 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Freie Förderung gemäß § 10 SGB III

-125

Rechtsgrundlage: § 10 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung

Der Individualförderung vergleichbare Leistungen werden seit dem 01.01.2010 ausschließlich als Förderung aus dem Vermittlungsbudget (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-2240) erbracht. Der Projektförderung vergleichbare Leistungen werden ab dem 01.01.2010 ausschließlich als Erprobung innovativer Ansätze (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-2280) erbracht. Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-2270	Ist 2012 - TEUR -
Initiative zur Flankierung des Strukturwandels	269.184

Hierunter fallen:

- Maßnahmekosten bei Förderung der beruflichen Weiterbildung (Flankierung Strukturwandel)

Rechtsgrundlage: §§ 81 - 87 SGB III

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter (Flankierung Strukturwandel)

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 5 SGB III

Im Übrigen wird hier folgende Sonderregelung ausfinanziert:

- Förderung beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.03.2012 begonnen haben.

Leistung Nr. 2-68511-00-7220	Ist 2012 - TEUR -
Weiterbildungsförderung Beschäftigter - WeGebAU -	115.335

Hierunter fallen:

- Weiterbildungskosten bei Förderung der beruflichen Weiterbildung in kleinen und mittleren Unternehmen (WeGebAU)

Rechtsgrundlage: §§ 81 - 87 und 131a SGB III

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter (WeGebAU)

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 5 SGB III

Im Übrigen werden hier folgende Leistungen ausfinanziert:

- Förderung beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.03.2012 begonnen haben.

- Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Kurzarbeit

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 2 SGB III

- Förderung der beruflichen Weiterbildung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern

Rechtsgrundlage: § 421f SGB III in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen:**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
2-68511-00-3040	Präventive Sondermaßnahmen für junge Menschen (PSJ)		53.178
2-68511-00-7230	Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Kurzarbeit		237
2-68511-00-7240	Förderung der beruflichen Weiterbildung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern		5

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2012 entfallene Titel/Leistungen:**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Ist 2012 - TEUR -
--------------------------------	----------------------



Kapitel 2	Kapitelabschluss	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	3.310.000	3.577.000	1.822.723
	Gesamtausgaben	3.310.000	3.577.000	1.822.723



## KAPITEL 3

### Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben

#### *Ausgaben*

1. Die Ausgaben der Titel

- 636 01 - Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger,
- 681 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen,
- 683 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen,
- 686 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger,
- 863 01 - Darlehensweise Gewährung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung,
- 893 01 - Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

sind untereinander sowie mit den Ausgaben der Titel der

Tgr. 01 - Gesondert refinanzierte Ausgaben

gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Ausgaben der

Tgr. 01 - Gesondert refinanzierte Ausgaben

sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln

- 681 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen,
- 683 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen,
- 893 01 - Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

sowie

- 681 13 - Leistungen an natürliche Personen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF),
- 683 12 - Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Einsparungen von Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 893 01 dienen zur Deckung der Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 863 01.

5. Um eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr zu ermöglichen, können dezentral bewirtschaftete Haushaltstitel ggf. bei der Beurteilung der Voraussetzung der zweiten Bedingung nach § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB IV (Unabweisbarkeit von überplanmäßigen Ausgaben) unberücksichtigt bleiben.

6. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

### Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
3/636 01	Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger	5.000	6.000	4.629

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 4 SGB IX

Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen anderen Rehabilitationsträger festgestellt, dass die BA für die Leistung zuständig ist, erstattet die BA dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
3/681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	4.768.000	5.401.000	4.387.158
	Verpflichtungsermächtigung	530.900		

### Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68101-00-0040	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.100.000	1.098.700	771.282

Rechtsgrundlage: §§ 136 Abs. 1 Nr. 2, 144 SGB III

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung hat, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

Bei Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmern, die vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos waren, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn Sie bei Maßnahmeeintritt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten oder die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit erfüllt wäre.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 65.300  
(Vorjahr: 67.675 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.404,00 EUR  
(Vorjahr: 1.353,30 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-1010	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	240.000	290.000	241.438
Verpflichtungsermächtigung davon:	400.000		
fällig 2015	230.000		
fällig 2016 ff.	170.000		

Rechtsgrundlage: §§ 51 - 55 SGB III

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO) vom 17. Dezember 2009

Die BA kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern. Dem Träger werden als Maßnahmekosten erstattet:

- die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
- die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
- erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung (für Teilnehmer, die ab dem 1. September 2011 die Maßnahme begonnen haben)

Darunter fällt auch der Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen: 31.500  
(Vorjahr: 39.600 )  
Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger: 635,00 EUR  
(Vorjahr: 610,00 EUR)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4660 ausgebracht.

W e n i g e r aufgrund prognostizierter geringerer Teilnehmerzahlen.

Leistung Nr. 3-68101-00-1030	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe	430.000	495.000	448.888

Rechtsgrundlage: §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende erhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 95.000  
(Vorjahr: 105.000 )  
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 280,00 EUR  
(Vorjahr: 290,00 EUR)

- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 29.000  
(Vorjahr: 34.400 )  
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 317,00 EUR  
(Vorjahr: 315,00 EUR)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4730 ausgebracht.

W e n i g e r im Hinblick auf den weiteren Rückgang der Zahl der zum Förderpotenzial gehörenden Schulabgänger.

Leistung Nr. 3-68101-00-1040	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	4.300	5.800	4.829
Verpflichtungsermächtigung davon:	9.700		
fällig 2015	3.600		
fällig 2016 ff.	6.100		

Rechtsgrundlage: 57 Abs. 2 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4620 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-4010	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Persönliches Budget	0	0	6.662

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 - 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung - BudgetV), § 17 SGB IX i.V.m. § 118 Satz 2 SGB III

Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind auf Antrag als Persönliches Budget (PersB) auszuführen, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (besondere Form der Leistungsgewährung).

PersB werden in der Regel als Geldleistungen ausgeführt, bei laufenden Geldleistungen monatlich im Voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in Vorleistung treten müssen.

Die BA kann alleiniger Träger beruflicher Rehabilitation und damit auch eigenständig für die Umsetzung des PersB verantwortlich sein.

Je nach dem individuell festgestellten Bedarf können gegebenenfalls auch andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt sein (trägerübergreifendes Budget).

In Fällen des trägerübergreifenden Budgets sind zwei Fallgestaltungen möglich:

- Die BA ist beauftragter Träger. Die beteiligten Leistungsträger stellen das auf sie entfallende Teilbudget der BA rechtzeitig zur Verfügung (BA als Budgetbeauftragter).
- Die BA stellt das auf sie entfallende Teilbudget einem anderen budgetbeauftragten Reha-Träger rechtzeitig zur Verfügung (BA als beteiligter Träger).

Die benötigten Ausgaben werden bei Bedarf von den Budgets der jeweils zutreffenden Leistungen zur Verfügung gestellt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4610	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Vermittlungsunterstützende Leistungen und Gründungszuschüsse zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Ermessensleistung)	2.500	3.000	2.088
Verpflichtungsermächtigung	500		
davon:			
fällig 2015	300		
fällig 2016 ff.	200		

Rechtsgrundlage: § 115 i. V. m. §§ 44 und 45 sowie §§ 93 und 94 SGB III

Vermittlungsunterstützende Leistungen umfassen sowohl die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Unter dieser Leistungsnummer werden auch Gründungszuschüsse (Phasen 1 und 2) an behinderte Menschen gezahlt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4620	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	200	200	136
Verpflichtungsermächtigung	300		
davon:			
fällig 2015	100		
fällig 2016 ff.	200		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann bei behinderten Auszubildenden gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.



Leistung Nr. 3-68101-00-4630	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	38.000	35.500	37.437
Verpflichtungsermächtigung	20.400		
davon:			
fällig 2015	15.300		
fällig 2016 ff.	5.100		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 81 - 87 SGB III

Behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	3.370
(Vorjahr:	3.350 )
Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand	EUR
je Leistungsempfänger:	935,00
(Vorjahr:	879,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4650	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung benachteiligter behinderter Auszubildender	13.000	10.000	2.730
Verpflichtungsermächtigung	80.000		
davon:			
fällig 2015	30.000		
fällig 2016 ff.	50.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 74 - 80 SGB III

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt sind Leistungen zur Förderung benachteiligter behinderter Auszubildender eigens auszuweisen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wurden diese Leistungen im Eingliederungstitel mit veranschlagt.

Hierunter fallen:

- Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Leistung Nr. 3-68101-00-4660	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen	42.000	52.000	40.992
Verpflichtungsermächtigung davon:	20.000		
fällig 2015	12.000		
fällig 2016 ff.	8.000		

Rechtsgrundlage: § 115 i.V.m. §§ 51 - 55 SGB III

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, können dem Träger die Maßnahmekosten als allgemeine Leistung zur beruflichen Rehabilitation erstattet werden (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-1010).

Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 4.080  
(Vorjahr: 5.300 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 850,00 EUR  
(Vorjahr: 821,00 EUR)

W e n i g e r aufgrund niedrigerer prognostizierter Teilnehmerzahlen.

Leistung Nr. 3-68101-00-4710	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (Pflichtleistung)	1.500	1.700	565

Rechtsgrundlage: § 115 i. V. m. § 45 Abs. 7 SGB III

Behinderte Menschen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein.

Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben als Ermessensleistung sind gesondert veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4610).

Leistung Nr. 3-68101-00-4730	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende und behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	37.000	49.700	39.731

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 56 - 72 SGB III

Behinderte Auszubildende erhalten während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe als allgemeine Leistung zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Dies umfasst auch die Beiträge zur Sozialversicherung der Teilnehmer.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 3.800  
(Vorjahr: 5.450 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 297,00 EUR  
(Vorjahr: 299,00 EUR)

- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 4.080  
(Vorjahr: 5.300 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 325,00 EUR  
(Vorjahr: 320,00 EUR)

SV-Erstattungen: 8.000 TEUR  
(Vorjahr: 9.800 TEUR)

W e n i g e r im Hinblick auf den weiteren Rückgang der Zahl der zum Förderungspotenzial gehörenden Schulabgänger.

Leistung Nr. 3-68101-00-4740	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung an behinderte Menschen	51.500	50.500	49.861

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 136 Abs.1 Nr. 2, 144 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 3.209  
(Vorjahr: 3.200 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.316,30 EUR  
(Vorjahr: 1.316,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4820	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	34.000	33.400	32.694

Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 3 und 8 SGB IX

Als sonstige Hilfen sind veranschlagt:

- Kraftfahrzeughilfe
- Verdienstaufschlag
- Kostenübernahme nichtorthopädische Hilfsmittel
- Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen
- Wohnkosten
- Beteiligung von Integrationsfachdiensten
- Arbeitsassistenz (Erstattung an Integrationsämter)

Ausgaben für Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind bei Leistung Nr. 3-86301-00-4870 veranschlagt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4830	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Teilnahmekosten für Maßnahmen sowie spezifische Hilfen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	1.514.800	1.582.000	1.499.399

Rechtsgrundlage: §§ 117, 118 S. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 127 ff. SGB III, §§ 33 Abs. 4, 38a, 40 SGB IX

Für Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen, für sonstige auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) werden die Teilnahmekosten übernommen.

Gefördert werden auch:

- Unterstützte Beschäftigung
- Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM)

• Teilnehmer ohne WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	80.700
(Vorjahr:	85.500 )
Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger:	1.070,00 EUR
(Vorjahr:	1.070,00 EUR)

- Teilnehmer in WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt: 24.300  
(Vorjahr: 25.820 )

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand  
je Leistungsempfänger: 1.500,00 EUR  
(Vorjahr: 1.465,00 EUR)

- Unterstützte Beschäftigung, DIA-AM 41.000 TEUR  
(Vorjahr: 30.000 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4840	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	260.000	264.000	253.057

Rechtsgrundlage: § 127 SGB III i.V.m. § 44 SGB IX

Bei der Teilnahme an sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, insbesondere auch in Werkstätten für behinderte Menschen, sind für die Teilnehmer Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmer führt der jeweilige Träger ab. Die BA erstattet sie ihm.

Die Erstattungspflicht an Werkstätten für behinderte Menschen besteht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 251 Abs. 2 S. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Die Rentenversicherungsbeiträge sind aufgrund einer Neuregelung seit dem 01.01.2012 gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB VI ebenfalls zu erstatten.

Erstattung an sonstige Reha-Einrichtungen: 115.000 TEUR  
(Vorjahr: 118.000 TEUR)  
Erstattung an Werkstätten für behinderte Menschen: 142.000 TEUR  
(Vorjahr: 146.000 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4850	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Ausbildungsgeld	180.000	189.300	182.750

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 122 – 129 SGB III

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX oder einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 67.521  
(Vorjahr: 71.000 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 220,95 EUR  
(Vorjahr: 222,10 EUR)

Im Übrigen werden bei dieser Zweckbestimmung in geringem Umfang die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung finanziert, die die BA für Ausbildungsgeldempfänger in einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder des Persönlichen Budgets zu zahlen hat.

Leistung Nr. 3-68101-00-4860	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Übergangsgeld	94.000	94.800	91.517

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 119 -121 SGB III, §§ 45 ff. SGB IX

Behinderte Menschen erhalten Übergangsgeld als besondere Leistung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die allgemeine Leistungen erbracht werden, wird ihnen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich grundsätzlich nach dem zuvor erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 6.620  
(Vorjahr: 6.790 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.176,50 EUR  
(Vorjahr: 1.164,00 EUR)

darunter Sozialversicherungsbeiträge:

- Krankenversicherung: 14.500 EUR  
- Rentenversicherung: 17.200 EUR  
- Pflegeversicherung: 1.900 EUR

Leistung Nr. 3-68101-00-5070	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Kurzarbeitergeld	227.000	600.000	191.729

Rechtsgrundlage: §§ 95 - 109 sowie § 419 SGB III

Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, gezahlt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 81.500  
(Vorjahr: 189.000 )  
Monatlicher Förderbetrag je Leistungsempfänger: 232,00 EUR  
(Vorjahr: 264,50 EUR)

W e n i g e r in Erwartung eines geringeren Bedarfs zur Finanzierung konjunktureller Kurzarbeit aufgrund einer weiterhin prognostizierten positiven wirtschaftlichen Entwicklung.

Leistung Nr. 3-68101-00-5080	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.700	30.100	74.064

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, haben Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung, wenn sie

- einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 120 Tagen haben oder geltend machen könnten,
- ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das den tariflichen oder, wenn eine tarifliche Bindung der Vertragsparteien nicht besteht, den ortsüblichen Bedingungen entspricht und
- eine monatliche Nettoentgeltdifferenz von mindestens 50 Euro besteht.

Die Entgeltsicherung wird als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und als zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer von zwei Jahren gewährt. Der Anspruch auf Entgeltsicherung muss vor dem 01.01.2012 entstanden sein. Die Leistungen können längstens bis 31.12.2013 gewährt werden.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 660  
(Vorjahr: 6.400 )  
Mtl. Zuschuss zum Arbeitsentgelt je Leistungsempfänger: 200,00 EUR  
(Vorjahr: 240,00 EUR)  
Zusätzlicher monatlicher Beitrag zur Rentenversicherung je Leistungsempfänger: 141,00 EUR  
(Vorjahr: 152,00 EUR)

W e n i g e r , da wegen des Auslaufens der befristeten Regelung nur noch Restansprüche zu finanzieren sind.

Leistung Nr. 3-68101-00-5310	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Transferkurzarbeitergeld	170.000	200.000	134.548

Rechtsgrundlage: § 111 SGB III

Bei betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen, die einen Personalabbau nach sich ziehen, soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Transfer in ein anderes Beschäftigungsverhältnis erleichtert werden, damit Arbeitslosigkeit nicht eintritt. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird für längstens zwölf Monate Transferkurzarbeitergeld gewährt, wenn und solange die betroffenen Personen von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 15.000  
(Vorjahr: 13.300 )

Durchschnittlicher monatlicher Förderbetrag je Leistungsempfänger 945,00 EUR  
(Vorjahr: 1.250,00 EUR)

W e n i g e r aufgrund des tendenziell rückläufigen durchschnittlichen Förderbetrags.

Leistung Nr. 3-68101-00-5320	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Förderung von Transfermaßnahmen	10.000	15.000	5.283

Rechtsgrundlage: §§ 110, 134 SGB III

Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Gefördert wird die Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2.500 Euro je geförderter Person.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde zum 01.04.2012 mit dem § 134 SGB III eine erfolgsabhängige Vermittlungspauschale bei Transfermaßnahmen als neue, bis zum 31. Dezember 2014 befristete Leistung eingeführt. Diese Pauschale wird für die Vermittlung aus einer Transfermaßnahme in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, die länger als sechs Monate fortbesteht, gezahlt. Die Pauschale darf den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen und je geförderte Arbeitnehmerin oder geförderten Arbeitnehmer nur einmal gezahlt werden. Sie zählt zu den Maßnahmekosten nach § 110 SGB III.



Leistung Nr. 3-68101-00-6010	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Saison-Kurzarbeitergeld	315.000	300.000	275.305

Rechtsgrundlage: §§ 101, 133, 419 SGB III

Saison-Kurzarbeitergeld wird für saisonbedingte (witterungsbedingte und wirtschaftlich bedingte) Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes geleistet. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Gerüstbaugewerbes können ebenfalls bis zum Ende der Schlechtwetterzeit 2014/2015 Saison-Kurzarbeitergeld aufgrund der Übergangsregelung nach § 133 SGB III beziehen.

Leistung Nr. 3-68101-00-7220	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	500	500	173

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 3 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen. Während der Maßnahmen werden Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Leistung Nr. 3-68101-00-0040) gewährt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
3/683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unter- nehmen	1.032.500	1.145.900	1.361.046
	Verpflichtungsermächtigung	25.500		

### Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68301-00-1020	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Ausbildungsbonus (Ermessenleistung)	3.000	6.000	9.951

Rechtsgrundlage: § 421r SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Förderfähig waren Ausbildungen, die frühestens am 01. Juli 2008 und spätestens am 31. Dezember 2010 begonnen haben. Ausgenommen hiervon war die Förderung von Auszubildenden, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebs vorzeitig beendet worden ist. In diesen Fällen sind Ausbildungen förderfähig, die spätestens am 31. März 2012 begonnen wurden (Aufhebung des § 421r SGB III mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt).

Die veranschlagten Ausgabemittel dienen der Ausfinanzierung der Leistung.

Leistung Nr. 3-68301-00-1050	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Ausbildungsbonus (Pflichtleistung)	3.000	9.000	11.144

Rechtsgrundlage: § 421r SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten für die zusätzliche betriebliche Ausbildung von besonders förderungsbedürftigen jungen Menschen einen Zuschuss.

Vgl. auch Erläuterung zum Ausbildungsbonus als Ermessenleistung.

Die veranschlagten Ausgabemittel dienen der Ausfinanzierung der Leistung.

Leistung Nr. 3-68301-00-4640	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	26.500	27.400	24.876
Verpflichtungsermächtigung davon:	25.500		
fällig 2015	10.200		
fällig 2016 ff.	15.300		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr.1 i.V.m. § 46 SGB III und § 115 Nr.2 i.V.m. § 73 Abs.1 und 2

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei betrieblicher Aus- und Weiterbildung behinderter Menschen
- Zuschüsse für die behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen
- Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleich gestellter Menschen

Leistung Nr. 3-68301-00-5020	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	1.000.000	1.100.000	1.315.075

Rechtsgrundlage: §§ 4, 10 Altersteilzeitgesetz

Die BA erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die geleisteten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung. Sie erbringt die Leistungen bei Altersteilzeitarbeit anstelle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unmittelbar, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Entgeltersatzleistungen (Krankengeld u. ä.) bezieht.

Die Regelung war bis zum 31.12.2009 befristet, d.h. die Arbeitszeit musste spätestens ab dem 31.12.2009 vermindert werden.

Bestand an Altersteilzeitfällen im Jahresdurchschnitt:	59.400
(Vorjahr:	70.000 )
Durchschnittlicher monatlicher Aufwand je Bestandsfall:	1.402,95 EUR
(Vorjahr:	1.309,00 EUR)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
3/686 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger	35.200	41.200	29.723

#### Erläuterungen

Vergütungen an private Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sowie an Träger der privaten Arbeitsvermittlung im Rahmen des Gutscheilverfahrens

- Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 421g SGB III in der bis 31.03.2012 geltenden Fassung

Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 Euro hatte bis einschließlich 31.03.2012, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens 6 Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt war.

Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen konnten einen Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 Euro erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt waren.

Es können nur noch bis zum o. g. Zeitpunkt ausgegebene Gutscheine finanziert werden. Dafür werden Ausgaben in Höhe von 200.000 EUR erwartet.

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 S. 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III

Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 Euro hat, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen können einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 Euro erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vergütungsanspruch in Höhe von 1.000 Euro entsteht nach einer sechswöchigen, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Für behinderte Menschen werden Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Ausgaben dafür sind bei Leistung Nr. 3-68101-00-4710 veranschlagt.

## Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
3/863 01	Darlehensweise Gewäh- rung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	0	100	1

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 8 SGB IX

Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Siehe auch Erläuterungen zur Leistung „Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4820).

L e e r t i t e l , da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich, der Höhe nach aber allenfalls in geringem Umfang in Einzelfällen entstehen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
3/893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförde- rung	2.400	2.600	1.421
	Verpflichtungsermächtigung davon:	800		
	fällig 2015	800		
	fällig 2016 ff.	0		

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 440 Abs. 5 SGB III,  
§§ 248 und 249 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden  
Fassung

Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Die Förderung erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit über kapitalisierte Zinszuschüsse zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 Abs. 2 BHO).

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 1 zu diesem Haushaltsplan zu entnehmen.

**Titelgruppe 01**  
**Gesondert refinanzierte Ausgaben**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
3/Tgr. 01	Gesondert refinanzierte ( Ausgaben	498.130 )	503.160 )	414.735 )

Erläuterungen

Den Zweckbestimmungen dieser Titelgruppe stehen im Kapitel 1 gesonderte Einnahmewertbestimmungen gegenüber.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
3/681 11	Ausgaben an natürliche Personen, die aus der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert werden	140.000	145.000	140.424

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 102 SGB III

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes wird Mehraufwands-Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar in Höhe von je 1 Euro gezahlt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 2,50 Euro (für das Gerüstbaugewerbe: 1 Euro) je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden (tarifliche Vorausleistung) und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-6010) vermieden wird.

Veranschlagt sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft:

- die Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar (Mehraufwands-Wintergeld) sowie
- in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März Zuschuss-Wintergeld für den Abbau von Zeitguthaben zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben, die dem BRTV Bau, dem RTV Dachdeckerhandwerk und dem BRTV GaLaBau unterliegen.

Die Ausgaben werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage finanziert; diese sind im Kapitel 1 bei Titel 099 02 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
3/681 12	Ausgaben an natürliche Personen, die von den Ländern im Rahmen des beruflichen Rehabilitationsgesetzes (BerRehaG) refinanziert werden	130	160	118

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 7 Berufliches Rehabilitierungs-Gesetz - BerRehaG -

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Die vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 1 Titel 119 03).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
3/681 13	Leistungen an natürliche Personen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	4.000	8.000	3.797
	Verpflichtungsermächtigung	1.500		

#### Erläuterungen

Die Einnahmen für die verschiedenen Förderperioden sind bei Kapitel 1 Titel 119 04 veranschlagt.

Leistung Nr. 3-68113-01-0050	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
ESF-Förderperiode 2007 - 2013, Programm bei Transferkurzarbeitergeldbezug	4.000	8.000	2.021
Verpflichtungsermächtigung	1.500		
davon:			
fällig 2015	1.500		
fällig 2016 ff.			

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

ESF-BA-Programm vom 15. Oktober 2008

Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom Oktober 2008

ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2007 bis 2013 vom 15. Oktober 2008

Die Förderung nach den ESF-BA-Richtlinien vom 15. Oktober 2008 ist grundsätzlich bis zum 31.12.2013 befristet, mit Ausfinanzierung bis 31.12.2014. Eine Verlängerung der Fördermöglichkeit bis zum 30.06.2014 (mit Ausfinanzierung bis zum 31.12.2014) ist geplant.

Leistung Nr. 3-68113-01-0060	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
ESF-Förderperiode 2007 – 2013, Programm bei Bezug von konjunkturellem oder Saison-Kurzarbeitergeld	0	0	1.906

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

ESF-BA-Programm vom 18. Dezember 2008

Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 19./23. Dezember 2008

ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2007 bis 2013 vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 22. Januar 2010

Leistung ohne Ansatz, weil Fördermöglichkeiten nach der ESF-Richtlinie vom 18.12.2008 nur für Eintritte bis zum 31.03.2012 bestanden, mit Ausfinanzierung bis 30.09.2012. Die Haushaltsstelle wird gleichwohl weiterhin für die zielgebietspezifische Abrechnung von Einnahmen aus Rückforderungen mit dem Europäischen Sozialfonds benötigt.



Leistung Nr. 3-68113-01-0070	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Frühere ESF-Förderprogramme	0	0	-130

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

ESF-BA-Programm vom 20. Januar 2000

Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 02. Februar 2000

ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2000 bis 2006 in der Fassung vom 25. Juli 2006

Leistung ohne Ansatz zur zielgebietspezifischen Abrechnung von Einnahmen aus Rückforderungen im Rahmen der ESF-Förderperioden 1994 bis 1999, 2000 bis 2006 und des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (ESF-relevante Bestandteile).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
3/683 11	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (umlagefinanziert)	224.000	220.000	183.480

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 102 Abs. 4, 354, 419 Abs. 3 SGB III

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten- und Landschaftsbaus auf Antrag erstattet.

Die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeit werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert (vgl. Kapitel 1 Titel 099 02).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
3/683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	130.000	130.000	86.916
	Verpflichtungsermächtigung davon:	130.000		
	fällig 2015	80.000		
	fällig 2016 ff.	50.000		

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 46 Abs.1, 90 Abs. 2 - 4, 73 SGB III

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung schwerbehinderter Menschen im Anschluss an eine mit Ausbildungszuschuss geförderte Aus- oder Weiterbildung

Ausfinanzierung auf Grundlage des bis zum 31.03.2012 geltenden § 235 a Abs. 3 SGB III.

Entsprechende Zuschüsse nach § 73 Abs. 3 SGB III werden ab 01.04.2012 im Kapitel 2 unter der Finanzposition 2-68511-00-2220 abgewickelt.

- Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds (vgl. Kapitel 1 Titel 231 03).

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
3-68301-00-5010	Eingliederungsgutschein (Ermessensleistung)	1.500	16.547
3-68301-00-5040	Eingliederungsgutschein (Pflichtleistung)	2.000	17.187

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2012 entfallene Titel/Leistungen**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.		Ist 2012 - TEUR -
3-68101-00-5410	Gründungszuschüsse (Phase 1)	793.957
3-68101-00-5420	Gründungszuschüsse (Phase 2)	96.157
3-68101-00-7210	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Pflichtleistung)	46
3-68301-00-5060	Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Kurzarbeit	23.678
3-68301-00-6500	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (beitragsfinanziert)	13.932

Kapitel 3	Kapitelabschluss	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	6.338.830	7.097.260	7.158.795
	Investitionen	2.400	2.700	1.422
	Gesamtausgaben *	6.341.230	7.099.960	7.160.217

---

\* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

## KAPITEL 4

### Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger

#### Ausgaben

1. Die Ausgaben des Kapitels 4 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

#### Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
4/636 01	Sonstige Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger	130.000	130.000	135.946

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 60 Abs. 7 SGB XI sowie § 224 SGB VI  
Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der BA an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

Als Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger hat die Bundesagentur zwei Erstattungstatbestände zu erfüllen. Zum einen zahlt sie den Trägern der Rentenversicherung einen Betrag zum Ausgleich der Aufwendungen, die diesen für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Zum anderen sind von der Bundesagentur pauschal in Höhe von 20 Mio. EUR pro Jahr Beitragszuschläge für Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zu überweisen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
4/676 01	Erstattung von Leistungen an Arbeitslose gegenüber ausländischen Versicherungsträgern	15.000	15.000	17.697

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: – Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004  
 – Art. 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71  
 – Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien vom 12.10.1968  
 – Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland vom 31.05.1961

Danach sind zu erstatten:

- Leistungen an arbeitslose Grenzgänger, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat,
- Leistungen an Arbeitslose, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat (Griechenland und Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens),
- Leistungen der deutschen Arbeitslosenversicherung, die ein ausländischer Versicherungsträger ausbezahlt hat, soweit kein Erstattungsverzicht vereinbart wurde.

Die zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für die Bezieher der Leistungen nach Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind bei Titel 681 01 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
4/681 01	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	14.703.800	14.112.000	13.805.603

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 136 ff., 162 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	862.617	
(Vorjahr:	840.960	)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	1.420,46	EUR
(Vorjahr:	1.398,40	EUR)
darunter Sozialversicherungsbeiträge:		
(einschl. Beiträge nach Art. 69 der EWG-VO Nr. 1408/71)		
- Krankenversicherung:	243,34	EUR
- Rentenversicherung:	300,08	EUR
- Pflegeversicherung:	32,04	EUR

M e h r , da die Zahl der Leistungsempfänger im Haushaltsjahr 2013 stärker angestiegen ist, als im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2013 erwartet wurde. Dieser erhöhte Bestand muss im Haushaltsjahr 2014 erst abgebaut werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
4/681 02	Insolvenzgeld	1.000.000	1.000.000	981.855

#### E r l ä u t e r u n g e n

Rechtsgrundlage: §§ 165 - 171, 175 SGB III

Der Haushaltsansatz errechnet sich wie folgt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Insolvenzgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  | 720.000 TEUR  |
| 2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitsförderung | 490.000 TEUR  |
| 3. Erstattungen aus der Insolvenzmasse  | -130.000 TEUR |
| 4. Erstattungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge   | -80.000 TEUR  |

Die Einnahmen aus der Insolvenzgeld-Umlage sind bei Kapitel 1 Titel 099 03 veranschlagt.  
Die Vergütungen an die Einzugsstellen für die Insolvenzgeldumlage sind bei Kap. 5 Titel 636 01 mit veranschlagt.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2012 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Ist 2012 - TEUR -	
4/631 01	Eingliederungsbeitrag der BA an den Bund	3.822.052



Kapitel 4	Kapitelabschluss	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	15.848.800	15.257.000	18.763.153
	Gesamtausgaben	15.848.800	15.257.000	18.763.153



## KAPITEL 5

### **Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen**

#### **Ausgaben**

1. Bei den mit einem \*) versehenen Zweckbestimmungen sind die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 bzw. 2 BHO ganz oder teilweise nach § 24 Abs. 3 BHO gesperrt. Ausgaben für Planungs- und Vorbereitungsarbeiten dürfen zu Lasten der verfügbaren Haushaltsmittel geleistet werden. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Vorstand der BA. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis auf die Verwaltung übertragen.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5, 7 und 8 sind übertragbar.
3. Innerhalb der Hauptgruppen sind die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der Hauptgruppen 4, 5, 6, 7 und 8 sind jeweils über die Hauptgruppe hinaus bis zu 25 % der Ausgabemittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen der deckungsberechtigten Zweckbestimmung gegenseitig deckungsfähig.
5. Ausgaben für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten bei Titel

427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)

dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

119 02 - Erstattungen für Forschungsarbeiten

geleistet werden. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Kostenerstattung für Forschungsarbeiten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

**Die Ermächtigungen zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten stehen für die gesamte Laufzeit des Auftrages zur Verfügung.**

#### 6.1 Einsparungen bei Kapitel 2 Titel

685 11 - Eingliederungstitel

dienen bis zur Höhe von 150 Mio. EUR zur Deckung von Ausgaben bei folgenden Titeln

428 01 - Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)

427 99 - Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes,

wenn bei Kapitel 2 Titel

685 11 - Eingliederungstitel

die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen. Die Inanspruchnahme ist bei Titel 428 01 auf 250 Stellen begrenzt.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

6.2 Die Ausgaben des Kapitels 5 können zur Deckung der Ausgaben bei Kapitel 2 Titel

685 11 - Eingliederungstitel

dienen. Deckungsmittel dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

7. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel

711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,  
712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall und  
821 01 - Grunderwerb

sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

8. Die Ausgaben der Titelgruppe 55 (Ausgaben für die Informationstechnik) sind gegenseitig deckungsfähig.

9. Einsparungen bei Titel

519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,  
711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und  
712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall

dienen zur Deckung von Ausgaben bei Titel

831 01 - Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH.

10. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel

427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit unbefristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT),  
519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,  
711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,  
712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall,  
821 01 - Grunderwerb und  
812 55 - Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

131 01 - **Einnahmen** aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

sowie in dem Umfang geleistet werden, in dem Zahlungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH die an sie insgesamt geleisteten Liquiditätshilfen übersteigen.

11. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund

geleistet werden, die vom Bund zweckgebunden für Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres zugeteilt werden.

Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

12. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.
13. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.
14. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dürfen bis zur Höhe erwarteter Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände bei Kapitel 1 Titel

231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund

geleistet werden. Die Verstärkung ist auf 100 Mio. EUR begrenzt.

15. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

261 01 - Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -

geleistet werden. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

16. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel

518 01 - Mieten und Pachten

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

geleistet werden.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes  
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit):

17. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

- 17.1 Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 BBG bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der BA freiwerdenden Dienstposten/Arbeitsplatz wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" in der der Planstelle/Stelle der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Im Falle einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt dies für alle Bewilligungen nach dem 01.01.2005 nur noch in jedem 2. Fall. Für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler und Führungskräfte gilt in jedem Fall eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" als ausgebracht. Die Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell war nach dem 08.03.2006 nur noch in Übergangsfällen bis zum 30.04.2006 möglich. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatzplanstelle/-stelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten weg.

Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Ersatzplanstelle ausgebracht werden kann, sind in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf ihrer bisherigen Planstelle/Stelle zu führen.

- 17.2 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.
- 17.3 Im Zusammenhang mit organisatorischen Veränderungen in der Familienkasse sowie mit Versetzungen von und zur Familienkasse dürfen unterjährig Planstellen und Stellen von und zur Familienkasse verlegt werden. Darüber hinaus können Planstellen und Stellen wertgleich getauscht werden.

18. Zu Titel 422 01

- 18.1 Der Vermerk "ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:  
Mit dem Ausscheiden der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).
- 18.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.

- 18.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.
- 18.4 Für Beamtinnen und Beamte, die nach den §§ 92 Abs. 1 Nr. 2 und 95 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) mindestens für ein Jahr beurlaubt werden oder nach § 6 der MuSchuEltZV mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss an diese Elternzeit ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.
- 18.5 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.
19. Zu Titel 428 01 und 428 11
- 19.1 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss daran ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt von Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der ihrer bisherigen Stelle entsprechenden Tätigkeitsebene (TE) als ausgebracht.
- 19.2 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.
- Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne der Agenturen für Arbeit eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler.
- Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.
- 19.3 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:
- 19.3.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.
- 19.3.2 Die im Haushaltsplan **2014** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 % erhöht werden.
- 19.3.3 Die im Haushaltsplan **2014** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 % erhöht werden.

- 19.3.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 % des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.
- 19.3.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 19.3.1 bis 19.3.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2015** ausgewiesen.
- 19.3.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 19.3 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.
- 19.4 Bei dauerhafter Einsparung von Haushaltsmitteln im Kapitel 2 des Gesamthaushalts, die aufgrund eines zusätzlichen Personaleinsatzes generiert wird, können im Umfang der hierfür erforderlichen durchschnittlichen Personalkosten (Verrechnungseinheit je Tätigkeitsebene) unterjährig besondere Stellen für Dauerkräfte (ohne AT) eingerichtet und genutzt werden.

Die Deckung erfolgt aus Kap. 2 Titel 685 11; im ersten Jahr des zusätzlichen Personaleinsatzes sind Verpflichtungsermächtigungen in entsprechender Höhe entsprechend der geplanten Dauer zu sperren. In Folgejahren sind jeweils entsprechende Ausgabemittel im Eingliederungstitel der Bewirtschaftung zu entziehen.

Bezogen auf den Gesamthaushalt muss mindestens Kostenneutralität des zusätzlichen Personaleinsatzes dauerhaft gewährleistet und durch geeignete Nachweise belegt sein.

Die Inanspruchnahme ist auf 250 Stellen begrenzt. **Die Nutzung kann unterjährig nach Vorlage des Nachweises der Wirtschaftlichkeit an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (auf Basis der Ergebnisse des 1. Halbjahres 2014) nach Rückmeldung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfolgen.**



## Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/412 01	Aufwendungen der Organe und der Ausschüsse außer- halb der Organe der BA	490	400	395

### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Grundsätze für die Entschädigung und die Erstattung der baren Auslagen der ehrenamtlich Tätigen der Bundesagentur für Arbeit (BA) - § 376 SGB III (Erstattungsgrundsätze) in der jeweiligen aktuellen Fassung
  - § 8 Abs. 4 Landeshochschulgesetz - LHG i. V. m. §§ 4 ff. der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit sowie § 4 Abs. 1 der Berufungsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit
  - § 20 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
  - § 105 SGB IX
  - § 182 SGB III
  - § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Ausschüsse außerhalb der Organe der BA sind insbesondere

- die bei der Hochschule der BA gebildeten Organe, Ausschüsse und Kommissionen
- Ausschüsse für anzeigepflichtige Entlassungen
- Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Zentrale
- Zulassungsbeirat
- Widerspruchsausschüsse
- Beiräte bei den Regionaldirektionen

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	540	510	478

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 6 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	531.600	523.500	532.269

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

Bezeichnung	TEUR
1. Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	531.407
2. Aufwandsentschädigungen	
- Zulage für Zentrale	150
- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	43
Zusammen	531.600

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Kapitel 5 Titel 532 01 ausgebracht.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/422 02	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	0	0	-7

Erläuterungen

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	415.300	408.060	399.303

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)	87.200	86.700	176.398

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung	87.080
2. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 02. Februar 2000 (ESF-BA-Programm) und für die Unabhängige Stelle in der Förderperiode 2014 – 2020, sowie für Sonderprojekte  Den Ausgaben stehen Einnahmen im Kapitel 1 bei den Titeln 271 01 und 286 01 gegenüber. Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag: 3,5 (Vorjahr: 3,5)	120
3. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten werden bis zur erwarteten Höhe von 2,7 Mio. EUR durch Einnahmen bei Kap. 1 Titel 119 02 (Erstattungen für Forschungsarbeiten) gedeckt.	0
Zusammen	87.200

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/427 19	Vergütungen der Studierenden und der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten	47.600	57.400	60.287

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Studierende	28.700
2. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten	18.900
Zusammen	47.600

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/427 99	Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes	0	0	21.357

Erläuterungen

Erforderliche Ausgaben für diese Leistung werden durch Einsparungen bei Kapitel 2 Titel 685 11 finanziert (vgl. dort Haushaltsvermerk Nr. 3).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	2.517.800	2.415.500	2.257.774

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.517.744
2. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	56
Zusammen	2.517.800

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulageempfängerin bzw. des Zulageempfängers gezahlt werden.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	38.300	38.700	23.176

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	13.200
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	2.800
- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	15.200
2. Besondere Rekrutierungskomponenten	2.000
3. Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
- Individuelle Leistungskomponente	3.600
- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	1.499

4. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	1
Zusammen	38.300

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 392 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich In-Sich-Beurlaubte (ISB) Beamtinnen und Beamte berechnet.

- 347 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 89.351 EUR bis 119.971 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (83.614 EUR) bis B 3 (117.685 EUR) einschließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.
- 30 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 101.497 EUR bis 131.175 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (97.692 EUR) bis B 5 (138.444 EUR) einschließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.
- 15 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 117.684 EUR bis 151.273 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 3 (117.685 EUR) bis B 7 (152.922 EUR) einschließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

\* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde an Hand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen (Tabelle 2a) mit Stand 09/2011 ermittelt. Besoldungserhöhungen ab dem 01.01.2012 aufgrund des Gesetzes zur Wiedergewährung der Sonderzahlung vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2842 Nr. 69) sowie des Bundesbesoldungs- und des Bundesversorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 wurden berücksichtigt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 %, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

	Minimal- werte	Maximal- werte	Durch- schnitts- werte	entspricht in etwa BesGr
• 319 Stellen AT-Ebene I	89.351 EUR	119.971 EUR	105.716 EUR	A 15/A 16
• 29 Stellen AT-Ebene II	101.497 EUR	131.175 EUR	119.989 EUR	B 3
• 14 Stellen AT-Ebene III	117.684 EUR	151.273 EUR	139.281 EUR	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 55 Fälle
- AT-Ebene II: 7 Fälle
- AT-Ebene III: 5 Fälle

Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannweite des jährlichen Gehalts sowie der Anzahl von 67 Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, einschließlich des vorgesehenen Gesamtansatzes verbindlich.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>5/441 01</b>	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	37.700	37.700	35.786

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)  
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)  
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)  
 - TVÜ-BA, Protokollerklärung zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/443 01	Fürsorgeleistungen außer Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz	85	60	81

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen

Veranschlagt werden Ausgaben für Kosten für fach-/amtsärztliche Untersuchungen, Reisebeihilfen für Auslands- und andere Beamtinnen oder Beamte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen und Darlehen für den Rechtsschutz in Strafsachen.

Die Fürsorgeleistungen nach dem BeamtVG für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 443 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>5/443 02</b>	Inanspruchnahme von überbetrieblichen, betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter); Aufwendungen für das Gesundheitsmanagement  <b>Unter Berücksichtigung der Maßgaben der Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und weiterer konkretisierender Weisungen können insbesondere Aktivitäten und Maßnahmen mit einem kollektiven und präventiven Ansatz für die Beschäftigten unentgeltlich oder gegen eine anteilige Kostenbeteiligung durchgeführt werden.</b>	2.500	2.950	2.192

#### Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:



Leistung Nr. 5-44302-00-0010	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, überbetriebliche, betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienste

- Rechtsgrundlage: - § 16 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)  
 - § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)  
 - § 6 Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)

Leistung Nr. 5-44302-00-0020	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Betriebliches Gesundheitsmanagement

- Rechtsgrundlage: - Rahmenvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement in der Bundesagentur für Arbeit  
 - HEGA 06/11 - Weiterentwicklung des betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) in der BA

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/451 01 Zuschüsse für soziale Einrichtungen 900 800 402

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - Beratungsunterlage Verwaltungsrat 121/2010  
 - Gleichstellungsplan der BA  
 - HEGA 01/2011 - 10 - Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Privatleben

Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA zur Unterstützung bei der Organisation der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/452 02 Erstattungen an die Unfallkasse des Bundes 13.000 13.000 10.566

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 186 Abs. 3 und 4 sowie § 115 SGB VII und § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII  
 - Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse des Bundes - UK Bund - und der BA gem. § 186 Abs. 3 SGB VII vom 09.05.1997

Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Verwaltungskosten der UK Bund für:

- die Unfallversicherung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger
- die Unfallversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die Unfallversicherung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe und der Ausschüsse außerhalb der Organe der BA
- Aufwendungen für Prävention

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/453 01	Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	7.200	8.200	6.138

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Trennungsgeldverordnung (TGV)  
- Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

Bezeichnung	TEUR
1. Trennungsgeld	6.000
2. Umzugskostenvergütungen	1.200
Zusammen	7.200

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben	0	0	0

## Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	115.000	135.000	117.140

### Erläuterungen

	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Weniger durch Umsetzung nach Titel 511 55 (Mobilfunkgebühren)	2.709	2.627

Bezeichnung	TEUR
1. Geschäftsbedarf Arbeits-, Büro-, Ge- und Verbrauchsmaterial, Geräte bis 150 EUR im Einzelfall, Bücher, Dienstvorschriften, Geschäftsvordrucke, Arbeitsmittel zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	14.300
2. Kommunikation Entgelte und Gebühren für Telekommunikations- und Warenversanddienstleistungen	74.500
3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände von 150 bis 5.000 EUR im Einzelfall	7.200
4. Sonstige externe Dienstleistungen Übersetzungen und Dolmetscherdienste, Umzugsdienste, Zahlungsverkehr über Geldinstitute, Überlauf- und Randzeiten sowie Kampagnen für Service-Center, Mitarbeiter- und Kundenbefragungen	19.000
Zusammen	115.000

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Weniger infolge der Direktabrechnung der Portokosten zwischen der Deutschen Post AG und dem Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik, der Verlagerung von Mobilfunkgebühren zur Titelgruppe 55 und der Ablösung der Festnetztelefonie durch Telefonie über Daten (KOMBA-VOIP).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	6.800	6.800	6.281

#### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Haltung von Fahrzeugen	5.970
2. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	490
3. Verbrauchsmittel	340
4. Sonstiges	
Zusammen	6.800

Veranschlagt sind Ausgaben für

- Betriebsstoffe
- Instandhaltung
- Zubehör und sonstigen Bedarf der Dienstfahrzeuge
- Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung
- Schutzkleidung

Bezeichnung	Soll 2014	Soll 2013
personengebundene PKW	3	3

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	108.000	107.000	98.204

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Heizung	26.100
2. Elektrizität (ohne Heizung) und sonstiger Energiebedarf	29.000
3. Reinigung und Müllabfuhr usw., Wasserversorgung und Kanalisation	35.800
4. Sonstiges (u.a. Steuern und Gebühren; Wartung)	14.300
5. Private Dienstleister	2.800
Zusammen	108.000

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/518 01	Mieten und Pachten	103.000	110.000	94.811

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Für Grundstücke, Gebäude und Räume	100.600
2. Für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	2.400
Zusammen	103.000

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	60.000	54.000	60.305

#### Erläuterungen

Aufwendungen für die Unterhaltung der eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung, den Ersatz und die Ergänzung des Zubehörs zu Gebäuden und baulichen Anlagen.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>5/525 01</b>	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	31.700	30.000	15.752

#### Erläuterungen

Aufwendungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung einschließlich der dabei anfallenden Reisekosten. Soweit solche Ausgaben im Zusammenhang mit der Informationstechnik stehen, sind sie bei Titel 525 55 veranschlagt. Trennungsgeld ist bei Titel 453 01 veranschlagt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>5/526 01</b>	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	15.600	13.000	11.213

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Sozialgerichtsgesetz (SGG); Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
  - Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)
  - Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG)
  - Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
  - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
  - Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGebO)
  - Finanzgerichtsordnung (FGO)
  - Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV)
  - § 77 Einkommensteuergesetz (EStG)
  - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
  - § 63 SGB X
  - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
  - Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Gerichts-, Anwalts-, Material- und Gerichtsvollzieherkosten, Kostenerstattungen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen, soweit sie nicht als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden; Gebühren nach dem EHUG.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

M e h r aufgrund der Erhöhung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMoG) vom 23. Juli 2013.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/526 02	Sachverständige	44.000	33.700	25.354*

### Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-52602-00-0010	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Honorare und Reisekosten an externe Sachverständige	9.500	8.000	3.006

Honorare und Reisekosten an Sachverständige für deren Beteiligung

- im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- im Rahmen der Weiterentwicklung ERP
- im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung
- im Rahmen der Weiterentwicklung von Internet und neuer Medien
- im Rahmen externer Steuerberatung
- im Rahmen der Umsetzung BA 2020
- im Rahmen der Weiterentwicklung der Controlling-Gesamtkonzeption
- im Rahmen von Veranstaltungen der Selbstverwaltungsorgane
- Reisekosten für Expertinnen und Experten, die auf Einladung des Beirats bei der Regio-  
naldirektion an einer Sitzung teilnehmen
- Mitglieder von Fachbeiräten (z. B. Beirat Kontinuierliche Verbesserung, Beirat an der Füh-  
rungsakademie)

M e h r aufgrund der verstärkten Inanspruchnahme externer Beratung zur Flankierung der Gesamtstrategie BA 2020.

Leistung Nr. 5-52602-00-0020	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Ärztliche Begutachtungen	34.500	25.700	22.349

Ausgaben für ärztliche Untersuchungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung einschließlich Arbeitsberatung, der beruflichen Rehabilitation, der Berufsberatung und von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld im Rahmen des Leistungsrechts sowie Ausgaben für Befundberichte für den Berufspsychologischen Service (BPS).

Bezeichnung	TEUR
1. Untersuchungen durch nebenamtliche Ärztinnen und Ärzte, Vertragsärztinnen und -ärzte, ggf. einschließlich medizinisch-technischer Leistungen etc.	15.350

\* Abweichungen von Einzelsummen zur Gesamtsumme durch Rundung



2. Untersuchungen durch Fachärztinnen und Fachärzte, medizinisch-technische Leistungen	19.120
3. Reisekosten und Zeitverlustenschädigung von nebenamtlichen Ärztinnen und Ärzten, Vertragsärztinnen und -ärzten	15
4. Befundberichte Psychotherapeuten und Kliniken für den BPS	15
Zusammen	34.500

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

M e h r , weil im Zuge der Fortentwicklung der Kostenzuordnung ab dem Jahr 2014 auch die Zusatzkosten für ärztliche Begutachtungen für die Grundsicherung in das Abrechnungsverfahren nach der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) einbezogen werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/527 01	Dienstreisen	26.700	23.200	21.431

#### E r l ä u t e r u n g e n

Reisekosten im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind bei Titel 525 01 bzw. bei Titel 525 55 mit veranschlagt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

M e h r infolge der Erhöhung des Tagesgeldes für eintägige Dienstreisen von mindestens acht Stunden Dauer ab dem Jahr 2014.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/527 03	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten	2.400	2.100	1.946

### Erläuterungen

Die Ausgaben sind veranschlagt für Reisen

- in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten
- der (Gesamt-)Personalräte der Agenturen für Arbeit und der besonderen Dienststellen
- der Bezirkspersonalräte
- des Hauptpersonalrats mit 31 Mitgliedern
- der 55 Gleichstellungsbeauftragten

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Mehr infolge der Erhöhung des Tagesgeldes für eintägige Dienstreisen von mindestens acht Stunden Dauer ab dem Jahr 2014.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/529 01	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	480	480	344

### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Zur Verfügung	
- des Vorstandes der BA	8
- der Hauptstadtvertretung	4
- der Europavertretung in Brüssel	2
- für notwendige Repräsentationsaufwendungen der Selbstverwaltungsorgane der BA	21
- der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, der Geschäftsführung der Agenturen sowie der Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen	90

2. Für sonstigen Aufwand in der Verwaltung, u. a. für Bewirtung im Rahmen	356
<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>- von Informationsveranstaltungen, Forschungstreffen, Fachtagungen, Workshops, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung</li> <li>- der Amtseinführung von vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit, ebenso bei der Verabschiedung der jeweiligen Amtsvorgängerinnen und -vorgänger</li> </ul>	
Zusammen	480*

Die Ausgaben umfassen die Repräsentation der BA nach Maßgabe von Richtlinien.

Alle Ausgaben sind einzeln zu belegen. Es muss Anlass, Zweck der Ausgabe sowie Anzahl, Funktion und Name der Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Begünstigten erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>5/532 01</b>	Aufträge und Dienstleistungen	141.800	-	-

#### Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-53201-00-0010	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Personaldienstleistungen, Verwaltungskostenerstattungen an Externe	85.800	-	-

	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Im Vorjahr veranschlagt bei Titel 671 01	89.300	75.283

Rechtsgrundlage: - privatrechtliche Einzelvereinbarungen  
 - Überlassungsvereinbarungen

\* Abweichung von Einzelsummen zur Gesamtsumme durch Rundung möglich

Aus dem Ansatz werden die Kosten erstattet, die der BA durch die Beschäftigung von Amtshilfepersonal und überlassenem Personal in Rechnung gestellt werden.

Leistung Nr. 5-53201-00-0020	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Scandienstleistungen eAkte	56.000	-	-
		Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Im Vorjahr mit veranschlagt bei Titel 532 55		29.000	0

Aus dem Ansatz werden die Ausgaben für die Scandienstleistungen im Rahmen der eAkte nach Projektende finanziert.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/539 99	Vermischte Ausgaben	7.100	6.000	6.199
	Aus diesen Ausgaben können auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen gewährt werden.			

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben von untergeordneter Bedeutung oder nur gelegentlich anfallende Ausgaben, für die eine gesonderte Veranschlagung bei anderen Zweckbestimmungen nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen z.B.

- Entschädigungen an Dritte aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
- Kosten für die Feststellung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten
- Auslagen für Vorstellungsreisen externer Bewerberinnen und Bewerber
- Auslagen für externe Stellenanzeigen
- Ersatz von Sachschäden bei Dienstreiseunfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen
- an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer
- Kosten für Schutzeinsätze und Fehlalarme
- sonstige vermischte Ausgaben

Von dem veranschlagten Soll entfallen 6.000 TEUR auf an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Die Einnahmen, die die BA im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) erzielt, unterliegen der Umsatzsteuer. Darüber hinaus ist die BA - sowohl im hoheitlichen als auch im unternehmerischen Bereich - Schuldner der Umsatzsteuer, wenn sie Leistungen aus dem Ausland (insbesondere Lizenzen für die Nutzung von Software) bezieht.

Eine Billigkeitszuwendung an Beschäftigte aus Anlass von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, kann gewährt werden. Außerdem können auch Ausgaben im Rahmen der Beteiligung der Dienststellen der BA an Übungen des Zivilschutzes und der -verteidigung geleistet werden.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem.

§§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

M e h r infolge einer höheren an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/542 01	Öffentlichkeitsarbeit  Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Publikati- onsmittel der Öffentlich- keitsarbeit gegen ermäßig- tes Entgelt oder unentgelt- lich abgegeben werden.	12.000	12.000	9.508

#### Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben, Dienste, Leistungen und Organisation der BA auf der Grundlage der „Kommunikationsstrategie“ bestimmt. Dazu gehören Aufwendungen für Pressearbeit, Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen und Medienkooperationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des äußeren und inneren Erscheinungsbildes der BA. Ferner können Aufwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung strategischer Kommunikation, Meinungs- und Marktforschung, Produktion audiovisueller Medien sowie Ausgaben für Kommunikation in sozialen Netzwerken entstehen.

Außergewöhnliche Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung, die für angemessene Bewirtung bei Pressekonferenzen und Pressegesprächen und im Rahmen des Besucherdienstes der BA entstehen, sind bei Titel 529 01, Ausgaben für die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen u. dgl. bei Titel 545 01 und Ausgaben für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie die Beschaffung von Geräten bei den Titeln 511 01 und 511 55 bzw. 812 01 und 812 55 mit veranschlagt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/543 01	Veröffentlichung und Dokumentation  Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstige Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	27.000	29.000	24.532

### Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Print- und sonstigen Medien bestimmt, insbesondere

- Veröffentlichungen und Druckschriften
- Fachliche Arbeitshilfen
- Medien der Berufsberatung
- Medien der Selbstinformationseinrichtungen (SIE)
- behindertenspezifische Medien
- wissenschafts- und praxisorientierte Medien des IAB
- Telefonbucheinträge

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	6.500	6.500	5.177

#### Erläuterungen

Honorare und Reisekosten für Forschungsaufträge an Hochschulinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen und geeignete Einzelpersonen u. a. zu folgenden Themen:

- Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (39 IAB-Projekte entsprechend der Projektplanung 2014, dazu länderspezifische Aufstockung des IAB-Betriebspanels)
- Evaluation der Internen ganzheitlichen Integrationsberatung im SGB III (INGA)
- Erprobung innovativer Ansätze auf Grundlage § 135 SGB III: u.a. Kultursensible Pflege, Gestaltung alter(n)sgerechter Arbeitsplätze
- GWS-Studie für den Arbeitsmarktmonitor
- Evaluation der Qualifizierungsberatung
- Forschungsprojekte der Hochschule der BA

Von dem veranschlagten Soll entfallen 330 TEUR auf Aufwendungen für Kooperationen mit den Universitäten (Professuren, Graduiertenprogramm).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	10.000	5.800	5.733

#### Erläuterungen

Ausgaben für:

- die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen u. dgl., insbesondere zur Information über Organisation, Aufgaben, Dienste und Leistungen der BA
- den Zentralen Ausstellungsdienst
- die Durchführung von Arbeitsmarktgesprächen
- Gruppenaktivitäten in der Arbeitsvermittlung und -beratung, der Berufsberatung und Leistungsberatung
- sonstige Konferenzen und Tagungen
- Job Aktiv-Veranstaltungen
- BIZ-mobil-Einsätze

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

M e h r , weil eine Neukonzeption der BiZ-mobil-Einheiten und des Messestandes erforderlich ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/546 88	Förderung des Vorschlagswesens	200	200	62

#### Erläuterungen

Ausgaben für Geld- und Sachprämien sowie für verwaltungsinterne Werbung und Werbematerialien für das zentrale und dezentrale Vorschlagswesen der BA.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/547 01	Ausgaben im Rahmen der Auslandsvermittlung der BA  Aus den Ausgaben dürfen auch Finanzierungsanteile Dritter geleistet werden, die der BA erstattet werden.	3.900	1.900	1.429

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 29 Abs. 3 SGB III

EURES und EURES in Grenzregionen:

- Art. 46 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 115/49 vom 09.02.2008 DE)
- Verordnung EU Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union. Kodifizierung der aufgehobenen Verordnung (EWG) Nr. 1612/68
- Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen
- EURES-Satzung (2010/ C 311/05)

Programm für lebenslanges Lernen, z.B. Euroguidance, Erasmus:

- Art. 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 115/49 vom 09.02.2008 DE)
- Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006



Die Aufgabe von EURES ist die Unterstützung der Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz durch Information und Beratung über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung aus den und in die Mitgliedsstaaten des EWR und der Schweiz.

Die Auslandsvermittlung der BA nimmt die Aufgabe der Information über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung in Nicht-EU-Staaten wahr. Durch das Programm für lebenslanges Lernen und die europäische Berufsberatung wird in der EU bzw. im EWR die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung gefördert bzw. über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung und des Studiums in den jeweiligen Mitgliedsstaaten informiert.

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden. Für von der EU finanzierte Projekte hat die BA einen Eigenanteil von regelmäßig 5 % bis 45 % der kalkulierten Projektkosten zu übernehmen. Der Haushaltsvermerk gewährleistet durch eine zeitweilige Vor- bzw. Zwischenfinanzierung die zügige Umsetzung von europabezogenen Vorhaben im Rahmen der Auslandsvermittlung der BA, bis vereinbarte Erstattungen von der EU oder von Partnern erfolgen.

Die Wirkungen der europäischen Dienstleistungen werden durch die Integration von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in den ersten europäischen Arbeitsmarkt und die Gewinnung von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern für Deutschland bzw. die Besetzung von Vakanzen am deutschen Arbeitsmarkt erzielt.

Alle EURES- und grenzüberschreitenden EURES-Aktivitäten der BA werden über diese Zweckbestimmung eingebracht und finanziert, unabhängig von einer möglichen Finanzhilfe der EU-Kommission.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

M e h r infolge einer vorgesehenen Beauftragung von Dritten mit der Erbringung von arbeitsmarktrelevanten Dienstleistungen aus dem EURES Service-Katalog.

## Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/636 01	Einzugskostenvergütungen	477.460	477.460	477.438

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 361 Satz 1 Nr. 2 SGB III

- § 28I Abs. 1 SGB IV

- Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)

- Vereinbarung über die Höhe und Verteilung der Einzugskostenvergütung nach § 28I Abs. 1 SGB IV

- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Einzugsstellen für die Beiträge zur Arbeitsförderung sowie für die Insolvenzgeldumlage sind die Krankenkassen.

Bezeichnung	TEUR
1. Einzugskostenvergütung Gesamtsozialversicherungsbeitrag	465.380
2. Aufwendungen der Einzugsstellen für die beschleunigte Überweisung der Beiträge an die BA	22
3. Einzugskostenvergütung - Insolvenzgeldumlage	12.058
Zusammen	477.460

Die zwischen den Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der BA geführten Gespräche hinsichtlich einer Neuregelung der Vereinbarung sind wegen divergierender Auffassung der Beteiligten bisher ergebnislos gewesen. Die BA und die Deutsche Rentenversicherung Bund beabsichtigen mit der Beauftragung eines Rechtgutachtens die Rechtmäßigkeit einer pauschalen Minderung der Einzugskostenvergütung zu belegen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/663 01	Aufwendungs- und Förderungszuschüsse zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige	20	20	7

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Bezeichnung	TEUR
1. Aufwendungszuschüsse zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen	20
2. Aufwendungszuschüsse zur Förderung des Mietwohnungsbaus	0
Zusammen	20

Neben den Zuschüssen werden auch Darlehen gewährt (vgl. Titel 863 01).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/685 01	Beiträge an Vereine, Gesellschaften und Institute sowie an internationale Organisationen	830	800	790

### Erläuterungen

Bezeichnung der Organisationen, Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushalts- volumen der Organi- sationen in EUR	Mitgliedsbeitrag der Bundesagentur		Besondere Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags in EUR	Mitgliedsbeitrag und besondere Leistungen, zusammen in EUR
		in %	in EUR		
1. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)  Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)  Zweck: Erstellung und Optimierung trägerübergreifender Rahmenkonzepte für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	2.880.000	25,0	720.000		720.000
2. Sonstige (66 Mitgliedschaften)  Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)			110.000		110.000
Zusammen			830.000		830.000

## Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	26.000	35.000	11.684
	Verpflichtungsermächtigung davon:	12.500		
	fällig 2015	12.500		
	fällig 2016 ff.	0		

### Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, deren Gesamtausgaben den Betrag von 2.000.000 EUR jeweils nicht überschreiten.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall *)	23.000	21.000	8.038
	Verpflichtungsermächtigung davon:	90.100		
	fällig 2015	39.400		
	fällig 2016 ff.	50.700		

### Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen mit Gesamtausgaben von jeweils mehr als 2.000.000 EUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Veranschlagung in voller Höhe ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Nach § 24 Abs. 3 BHO sind Ausgabemittel in Höhe von 7.900 TEUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 81.718 TEUR gesperrt. Die fehlenden Unterlagen werden im Laufe des Haushaltsjahres fertig gestellt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	200	53
	Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Fahrzeugen der Bundesagentur, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen einschließlich etwaiger Restwerterlöse den Ausgaben zu.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2015	0		
	fällig 2016 ff.	0		

### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Neubeschaffung	
personengebundene Pkw	
5 nicht personengebundene Pkw	100
nicht personengebundene Kleinbusse und Kleintransporter	
2. Ersatzbeschaffung	
personengebundene Pkw	
5 nicht personengebundene Pkw	100
nicht personengebundene Kleinbusse und Kleintransporter	
3. Sonstiges	
Zusammen	200

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>5/812 01</b>	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	12.000	16.900	5.435
	Verpflichtungsermächtigung davon:	1.800		
	fällig 2015	1.800		
	fällig 2016 ff.	0		

### Erläuterungen

Die Erläuterungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/821 01	Grunderwerb	1.300	1.200	3.886
	Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2015	0		
	fällig 2016 ff.	0		

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/831 01	Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immo- bilienmanagement GmbH	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 370 SGB III

- Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH  
im Handelsregister vom 20.05.2003

Leertitel, weil Liquiditätshilfen für die Gesellschaft nicht vorgesehen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/863 01	Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwal- tungsangehörige	100	100	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Die Darlehen dienen zur Förderung

- der Errichtung von Mietwohnungen,
- der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

Bezeichnung	TEUR
1. Darlehen, die bereits rechtsver- bindlich zugesagt sind	0
2. Darlehen (5 Wohnungseinheiten), die im Haushaltsjahr 2014 bewilligt und ausgezahlt werden sollen	100
Zusammen	100

Neben Darlehen werden auch Aufwendungs- und Förderungszuschüsse (vgl. Titel 663 01)  
gewährt.

**Titelgruppe 55**  
**Ausgaben für die Informationstechnik**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/Tgr. 55	Ausgaben für die Informationstechnik	( 516.100 )	( 594.000 )	( 502.813 )

**Erläuterungen**

Veranschlagt sind u.a. Ausgaben für die nachfolgend genannten IT-Projekte, deren Wirtschaftlichkeit in den IT-Rahmenkonzepten mit Personaleinsparungen begründet wird. Die Personalveränderungen für das laufende Haushaltsjahr sind im Personalhaushalt berücksichtigt.

Bezeichnung des Vorhabens	Erwartete Personaleinsparungen (Planstellen / Stellen)				Personal- mehrbedarf in der Einfüh- rungsphase
	2014	2015	2016	2017ff.	
1	2	3	4	5	6
eAkte Dokumentenmanagement SGB III (IT-Nr. 10260)	-	287	333	-	-
eAkte Dokumentenmanagement Fa- mka (IT-Nr. 10260)	92	171	64,5	-	-
IT-Verfahren „Kindergeld Online 2 (KinO 2)“ (IT-Nr. 10242)	2	0,5	-	-	-
IT-Verfahren „Stammdaten- Entwicklungs-Projekt (StEP)“ (IT-Nr. 10296)	-	54	55	-	-



Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/511 55	Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software bis 5.000 EUR im Einzelfall sowie Wartung	136.700	129.000	83.856

Erläuterungen

	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Im Vorjahr mit veranschlagt bei Titel 511 01 (Mobilfunkgebühren)	2.709	2.627

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/518 55	Miete für Datenverarbeitungsanlagen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Maschinen, Software	47.100	50.000	49.503

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
(Tgr. 55) <b>5/525 55</b>	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	5.000	5.000	3.414

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/532 55	Aufträge und Dienstleistungen  Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass von der BA im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht.	282.100	356.500	291.577

Erläuterungen

	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
Weniger durch Umsetzung nach Titel 532 01 (Scandienstleistungen eAkte nach Projektende)	29.000	0

W e n i g e r , weil die Ausgaben für die Scandienstleistungen eAkte nach Projektende ab dem Jahr 2014 außerhalb der Titelgruppe veranschlagt werden und weil geplante Einsparungen im Rahmen der Erhöhung der Eigenleistungsfähigkeit der IT berücksichtigt sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
(Tgr. 55)				
5/812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	45.200	53.500	74.463
	Verpflichtungsermächtigung davon:	9.800		
	fällig 2015	9.800		
	fällig 2016 ff.	0		

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Erstbeschaffung	
1.1 Hardware	19.100
1.2 Software	4.300
2. Ersatzbeschaffung	
2.1 Hardware	21.800
2.2 Software	0
3. Sonstiges	0
Zusammen	45.200

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
5/671 01	Verwaltungskostenerstattungen an Externe	89.300	75.283

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2012 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Ist 2012 - TEUR -
--------------------------------	----------------------

Kapitel 5	Kapitelabschluss	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
	Personalausgaben	3.700.215	3.593.480	3.526.594
	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.193.080	1.117.180	933.770
	Zuweisungen und Zu- schüsse	478.310	567.580	553.518
	Investitionen	107.800	127.900	103.559
	Gesamtausgaben *	5.479.405	5.406.140	5.117.441

\* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

## KAPITEL 6

### Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)

#### *Ausgaben*

1. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 6 dürfen bis zur Höhe der erwarteten Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände bei Kapitel 1 Titel

231 04 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund

geleistet werden.

2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Soweit der Titel

547 99 - Verwaltungsausgaben **SGB II** für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (**üKo**)

verstärkt werden soll, ist das Ausgabevolumen bei dem Titel auf den in der Eingliederungsmittel-Verordnung des Bundes 2014 festgesetzten Betrag begrenzt.

4. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.

5. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

6. Mehrausgaben im Kapitel 6 im Rahmen des Bundesprogramms Perspektive 50plus dürfen bis zur Höhe erwarteter Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

231 04 – Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund

geleistet werden. Die Verstärkung ist auf 60 Mio. EUR begrenzt.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushalts  
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit)

7. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

7.1 Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 BBG bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der BA freiwerdenden Dienstposten/Arbeitsplatz wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" in der der Planstelle/Stelle der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Im Falle einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt dies für alle Bewilligungen nach dem 01.01.2005 nur noch in jedem 2. Fall. Für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler und Führungskräfte gilt in jedem Fall eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw

Atz" als ausgebracht. Die Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell war nach dem 08.03.2006 nur noch in Übergangsfällen bis zum 30.04.2006 möglich. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatzplanstelle/-stelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten weg.

Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Ersatzplanstelle ausgebracht werden kann, sind in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf ihrer bisherigen Planstelle/Stelle zu führen.

- 7.2 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.

## 8. Zu Titel 422 01

- 8.1 Der Vermerk "ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:  
Mit dem Ausscheiden der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titel 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).
- 8.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.
- 8.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.
- 8.4 Für Beamtinnen und Beamte, die nach den §§ 92 Abs. 1 Nr. 2 und 95 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) mindestens für ein Jahr beurlaubt werden oder nach § 6 der MuSchuEltZV mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss an diese Elternzeit ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.
- 8.5 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

## 9. Zu Titel 428 01 und 428 11

- 9.1 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss daran ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt von Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der ihrer bisherigen Stelle entsprechenden Tätigkeitsebene (TE) als ausgebracht.
- 9.2 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne der Agenturen für Arbeit eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

- 9.3 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:
- 9.3.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.
  - 9.3.2 Die im Haushaltsplan **2014** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 % erhöht werden.
  - 9.3.3 Die im Haushaltsplan **2014** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 % erhöht werden.
  - 9.3.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 % des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.
  - 9.3.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 9.3.1 bis 9.3.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2015** ausgewiesen.
  - 9.3.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 9.3 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.

10. Von den im Kapitel 6 ausgebrachten Stellen sind **401** Stellen im Zusammenhang mit dem Rückzug kommunalen Personals in den gE gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium **der** Finanzen.

Gleichwohl ist die Inanspruchnahme für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag für diesen Zweck zulässig.

11. Zu Titel 427 09

Die Obergrenze für befristet Beschäftigte der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) liegt im Jahresdurchschnitt bei 2.900.

Soweit von den kommunalen Trägern Personal zur Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht zur Verfügung gestellt wird und in der Folge zusätzliches Personal der BA in den gE benötigt wird, ist eine Überschreitung der Obergrenze um bis zu 800 möglich.

Darüber hinaus kann die Obergrenze um bis zu 1.500 überschritten werden, sofern dauerhaft ausgeschiedenes kommunales Personal in den gE durch befristet Beschäftigte der BA ersetzt werden muss.

## Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
6/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	360	340	315

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 5 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
6/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	208.400	197.400	201.464

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

	Bezeichnung	TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	208.359
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	35
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	6
	Zusammen	208.400

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Kapitel 5 Titel 532 01 ausgebracht.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.



Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
6/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	70.300	66.800	76.678

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
6/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag (ohne AT)	164.900	149.200	183.914

M e h r durch kalkulatorische Berücksichtigung des Besetzungsstandes.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
6/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	1.780.700	1.610.200	1.454.857

#### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Gehälter einschl. persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.780.668
2.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	32
	Zusammen	1.780.700

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulageempfängerin bzw. des Zulageempfängers gezahlt werden.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

M e h r durch kalkulatorische Berücksichtigung des Besetzungsstandes.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
6/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.200	7.200	5.160

### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	1.730
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	200
- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	4.200
2. Besondere Rekrutierungskomponenten	70
3. Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
- Individuelle Leistungskomponente	700
- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	300
4. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	
Zusammen	7.200

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 71 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich In-Sich-Beurlaubte (ISB) Beamtinnen und Beamte berechnet.

- 56 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 89.351 EUR bis 119.971 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (83.614 EUR) bis B 3 (117.685 EUR) einschließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

- 13 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 101.497 EUR bis 131.175 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (97.692 EUR) bis B 5 (138.444 EUR) einschließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.
- 2 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 117.684 EUR bis 151.273 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 3 (117.685 EUR) bis B 7 (152.922 EUR) einschließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

\* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde an Hand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen (Tabelle 2a) mit Stand 09/2011 ermittelt. Besoldungserhöhungen ab dem 01.01.2012 aufgrund des Gesetzes zur Wiedergewährung der Sonderzahlung vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2842 Nr. 69) sowie des Bundesbesoldungs- und Bundesversorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 wurden berücksichtigt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 %, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

	Minimal- werte	Maximal- werte	Durch- schnitts- werte	entspricht in etwa BesGr
• 55 Stellen AT-Ebene I	89.351 EUR	119.971 EUR	105.716 EUR	A 15/A 16
• 11 Stellen AT-Ebene II	101.497 EUR	131.175 EUR	119.989 EUR	B 3
• 1 Stelle AT-Ebene III	117.684 EUR	151.273 EUR	139.281 EUR	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 1 Fall
- AT-Ebene II: 1 Fall
- AT-Ebene III: 1 Fall

Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreite des jährlichen Gehalts sowie der Anzahl von 3 Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, einschließlich des vorgesehenen Gesamtansatzes verbindlich.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>6/441 01</b>	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften an BA-Beschäftigte in den Kernaufgaben SGB II außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	14.000	14.000	14.568

- Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)  
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)  
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)  
 - TVÜ-BA, Protokollnotiz zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
6/461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben in den Kernbereichen SGB II	0	0	0

### Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
6/547 99	Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo)	54.996	65.052	41.645

### Erläuterungen

Der Ansatz umfasst Ausgaben sowie die Erstattungen des Bundes für rechtskreisübergreifende Projekte der IT, für welche die BA bereits Ausgaben in Vorjahren getätigt hat. Im „Ist“ werden jedoch nur die tatsächlich gebuchten Ausgaben – ohne Erstattungsbetrag des Bundes - dargestellt. Der zu Grunde gelegte Gesamtbedarf für die üKo 2014 (einschließlich Personalkosten) beträgt 169 Mio. EUR. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der Eingliederungsmittel-Verordnung 2014 festgelegt. Der Risikopuffer von 5 Mio. EUR für ALLEGRO und eAkte ist nicht enthalten. Dieser soll gesondert gesperrt und vom BMAS erst bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Grundlage für die Zuordnungen von Bedarfen für die üKo sind die zwischen BMAS und BA abgestimmten Grundsätze. Diese sind erstmals im Haushaltsjahr 2013 anzuwenden. Die Grundsätze regeln im Besonderen, dass reine SGB II-bezogene IT-Projekte auf Ausgabenbasis finanziert werden. Rechtskreisübergreifende Projekte werden jedoch erst nach erfolgreicher Implementierung und Abnahme auf Abschreibungsbasis vom Bund erstattet. Die

Ausgaben hierfür werden im Kapitel 5 geleistet. Die Erstattungen des Bundes werden im Kapitel 1 Titel 231 04 gebucht.

Aufwände, welche gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen (gE) nachgewiesen werden, sind hiervon abzugrenzen. Die Abrechnung der Verwaltungskosten mit den gE wird in der Verwaltungsfeststellungsverordnung (VKFV) geregelt. Diese ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

W e n i g e r weil Erstattungen aus Vorleistungen für IT-Projekte in das Jahr 2013 vorgezogen wurden.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2012 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Ist 2012 - TEUR -
--------------------------------	----------------------

Kapitel 6	Kapitelabschluss	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
	Personalausgaben	2.245.860	2.045.140	1.936.956
	Sächliche Verwaltungsausgaben	54.996	65.052	41.645
	Gesamtausgaben *	2.300.856	2.110.192	1.978.601

---

\* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

## Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation \*)

### Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungsanteil (v. H.)		Ausgabemittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit Eigenmitteln	ohne Eigenmitteln		Verpflichtungsermächtigung fällig 2015	Verpflichtungsermächtigung fällig 2016 ff.	
<b>Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)</b>			<b>2.400</b>	<b>800</b>		
<b>Niedersachsen-Bremen</b>						
Stade	2,2	3,5	20			
Buxtehude	2,2	3,5	45			
Adolphshof II (273)	2,2	3,5	35			
Hann.Werkstätten	2,2	3,5	30			
LH Seelze e.V.	2,3	3,8	155			
Ostfriesische BuW GmbH	2,3	3,8	49			
Ostfriesische BuW GmbH	2,3	3,8	95			
Acanthus	2,3	3,9	20			
Sonnenhof e.V	2,3	3,9	33			
<b>Nordrhein-Westfalen</b>						
Paderborn	2,8	2,5	46			
Schloss Neuhaus	2,8	3,5	43			
Herten	2,8	3,5	36			
Gelsenkirchen	2,8	3,5	48			
Hagen	2,8	3,5	26			
Tecklenburg	2,8	3,5	98			
Hamm	2,2	2,7	3			
Paderborn	2,2	2,7	1			
Warendorf	2,2	2,7	3			
Oberhausen	2,8	3,5	5			
Düsseldorf Zweigstelle	2,8	3,5	26			
Düsseldorf	2,8	3,5	109			
Hürth	2,8	3,5	64			
Rees	2,8	3,5	3			
Wermelskirchen	2,8	3,5	13			
Düren	2,1	2,7	2			
Essen	2,1	2,7	2			
Bergisch Gladbach	2,1	2,7	5			
<b>Hessen</b>						
Lebenshilfe Gießen	2,8	3,5	112			
Praunheimer Werkstätten	2,8	3,5	392			
<b>Baden-Württemberg</b>						
Blaustein	2,9	7,9	48			
Wertheim	2,9	7,9	18			
Stuttgart-Vaihingen	2,9	7,9	67			
Sindelfingen	2,9	7,9	54			
Giengen	2,9	7,9	75			
Ettlingen	2,9	7,9	100			
Friedrichshafen	2,9	7,9	35			
Überlingen	2,9	7,9	25			
Heilbronn	2,9	7,9	25			
Weckelweiler	2,9	7,9	39			
Bopfingen	2,9	7,9	25			
Meckesheim	2,9	7,9		76		
Süssen	2,9	7,9		80		
Umkirch	2,9	7,9		110		
Konstanz	2,9	7,9		90		

## Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation \*)

### Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungsanteil (v. H.)		Ausgabemittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit Eigenmitteln	ohne Eigenmitteln		Verpflichtungsermächtigung fällig 2015	Verpflichtungsermächtigung fällig 2016 ff.	
Neresheim	2,9	7,9		48		
Esslingen	2,9	7,9		58		
Ulm	2,9	7,9		65		
Ingelfingen	2,9	7,9		51		
<b>Bayern</b>						
Schwabmünchen (413) 2. BA	2,8	3,5	18			
Schweinspoint 2. BA	2,8	3,5	37			
Elsfeld	2,8	3,5	71			
WÜ Äuß. Aumühlstr. 1. BA	2,8	3,5	72			
Bayer. Gmain (981) 3. BA	2,8	3,5	30			
Ingolstadt	2,8	3,5	148			
Bayreuth (392) 36 Pl.	2,8	3,5	40			
Michelau (444)	2,8	3,5	119			
Regensburg KJF (433)	2,8	3,5	37			
Schwandorf	2,8	3,5	95			
Freyung 2. BA	2,8	3,5	198			
<b>Sachsen-Anhalt-Thüringen</b>						
Vogtlandwerkstätten Greiz	2,2	2,5	80			
Diakoniewerk Sonneberg	2,2	2,9	70			
<b>Sachsen</b>						
Meißen	2,4	2,6	95			
Zwickau Stadtmission	1,8	2,0	44			
Görlitz	1,1	1,2	26			
Leipzig Demmeringstr.	2,4	2,6	21			
Torgau	2,4	2,6	10			
Oelsnitz	2,4	2,6	16			
Pirna DG Dittersbach	2,4	2,6	75			
Heidenau P- Sonnenstein	2,4	2,6		79		
Altleuben DD Cultus	2,4	2,6		48		
Lpz. Pager Str.	2,4	2,6		48		
Mittweida	2,4	2,6		9		
Kamenz	2,4	2,6		24		
Pauschale Minderausgabe			-1.000			
Zur Rundung			68	14		

\*) Die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit in Form von kapitalisierten Zinszuschüssen zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 BHO). Eine Förderung durch Darlehen ist nicht vorgesehen.





Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Gesamtübersicht zu Obergruppe 42**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

**Planstellen, Stellen, Leerstellen**

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
	<b>Planstellen und Stellen</b>							
Gesamt	56.605,0	57.167,5	11.833,5	12.293,5	44.409,5	44.542,0	362,0	332,0
Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)	53.329,0	53.833,5	11.527,5	11.946,5	41.442,5	41.557,0	359,0	330,0
Familienkasse	3.276,0	3.334,0	306,0	347,0	2.967,0	2.985,0	3,0	2,0
<b>Leerstellen</b>								
Gesamt	2.073,0	2.113,0	1.126,0	1.109,0	947,0	1.004,0	-	-
Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)	2.018,0	2.054,0	1.116,0	1.104,0	902,0	950,0	-	-
Familienkasse	55,0	59,0	10,0	5,0	45,0	54,0	-	-

**ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"**

	Gesamt	nachrichtl.	davon fällig				Sonstige
		2013	2014	2015	2016	2017 ff.	
<b>ku-Vermerke</b>							
Gesamt	134,0	-	-	-	-	-	134,0
Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)	133,0						133,0
Familienkasse	1,0						1,0
<b>kw-Vermerke</b>							
Gesamt	3.623,0	1.783,5	94,0	1.646,5	1.882,5	-	-
Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)	3.241,0	1.721,0	-	1.475,0	1.766,0	-	-
Familienkasse	382,0	62,5	94,0	171,5	116,5	-	-

**Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"**

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
	Gesamt	2.148,0	2.813,0	538,0	713,0	1.610,0	2.100,0	-
Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)	2.018,0	2.639,0	517,0	682,0	1.501,0	1.957,0	-	-
Familienkasse	130,0	174,0	21,0	31,0	109,0	143,0	-	-

**Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag		davon					
	2014	2013	Tit. 427 09		Tit. 427 09 (Sonderprogramme)		Tit. 427 99	
			2014	2013	2014	2013	2014	2013
Gesamt	3.244,0	2.634,5	1.920,5	1.311,0	3,5	3,5	1.320,0	1.320,0
Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)	3.112,0	2.502,5	1.788,5 *)	1.179,0	3,5	3,5	1.320,0	1.320,0
Familienkasse	132,0	132,0	132,0	132,0	-	-	-	-

\*) im Umfang von 561,5 Ermächtigungen kein Aufwuchs im Ist

**Ermächtigungen für Nachwuchskräfte (ohne Praktikanten/-innen)**

	Gesamt		Studierende Tit. 427 19		Auszubildende Fachinformatiker/- innen Tit. 427 19	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
	Gesamt	2.250,0	3.140,0	970,0	910,0	1.280,0

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Gesamtübersicht zu Obergruppe 42**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

**Planstellen, Stellen, Leerstellen**

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
<b>Planstellen und Stellen</b>								
Gesamt	39.711,5	39.288,5	5.421,0	5.625,0	34.223,5	33.603,5	67,0	60,0
<b>Leerstellen</b>								
Gesamt	1.317,0	1.150,0	638,0	580,0	679,0	570,0	-	-

**ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"**

	Gesamt	nachrichtl.		davon fällig			Sonstige
		2013	2014	2015	2016	2017ff.	
<b>ku-Vermerke</b>							
Gesamt	919,0						919,0
<b>kw-Vermerke</b>							
Gesamt	1.375,0	-	57,0	1.058,0	158,5	101,5	

**Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"**

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Gesamt	607,0	768,0	119,0	162,0	488,0	606,0	-	-

**Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09	
	2014	2013
Gesamt	5.337,0	5.325,5

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Anmerkungen zur Gesamtübersicht**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung  
Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427  
liegen vor.

**Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen - ohne Leerstellen und ohne kw Atz -**

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familien- kasse)		Familienkasse	
	2014	2013	2014	2013
Gesamt	53.329,0	53.833,5	3.276,0	3.334,0
B 7	1,0	1,0	-	-
B 6	4,0	4,0	-	-
B 5	-	-	-	-
B 3	4,0	4,0	-	-
B 2	6,0	6,0	-	-
A 16 + Z	16,0	18,0	-	-
A 16	41,0	41,0	-	1,0
A 15	294,0	351,0	-	-
A 14	467,0	469,0	3,0	1,0
A 13 hD	99,0	99,0	-	-
A 13 gD	1.122,0	1.118,0	5,0	9,0
A 12	1.059,5	1.160,5	23,0	22,0
A 11	4.318,5	4.598,0	160,0	180,5
A 10	3.923,5	3.912,0	114,0	125,5
A 9 gD	-	-	-	-
A 9 mD + Z	1,0	1,0	-	-
A 9 mD	27,0	26,0	-	1,0
A 8	15,5	15,5	-	-
A 7	79,5	73,5	1,0	7,0
A 6 mD	-	-	-	-
A 6 eD	1,0	1,0	-	-
A 5	9,0	9,0	-	-
A 4	-	-	-	-
C 3	17,0	17,0	-	-
C 2	3,0	3,0	-	-
W 3	1,0	1,0	-	-
W 2	18,0	18,0	-	-
AT III	14,0	11,0	-	-
AT II	28,0	26,0	1,0	1,0
AT I	317,0	293,0	2,0	1,0
I	1.213,0	1.158,0	16,0	18,0
II	1.202,0	1.125,5	37,0	43,0
III	4.257,5	3.979,5	85,5	64,0
IV	13.586,0	13.238,5	334,0	286,0
V	17.319,5	17.264,0	1.275,0	1.287,0
VI	1.621,0	2.148,0	889,0	921,5
VII	1.355,0	1.638,5	330,5	365,5
VIII	888,5	1.005,0	-	-

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Anmerkungen zur Gesamtübersicht**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

**Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen ohne Leerstellen und ohne kw Atz**

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	2014	2013
Gesamt	39.711,5	39.288,5
B 6	1,0	1,0
B 5	-	-
B 3	-	-
B 2	2,0	2,0
A 16 + Z	1,0	1,0
A 16	9,0	13,0
A 15	23,0	23,0
A 14	69,5	69,5
A 13 hD	4,0	4,0
A 13 gD	278,0	278,0
A 12	216,5	216,5
A 11	1.990,5	2.090,5
A 10	1.873,5	1.913,5
A 9 gD	35,0	45,0
A 9 mD + Z	14,0	14,0
A 9 mD	116,0	116,0
A 8	76,5	76,5
A 7	683,0	733,0
A 6 mD	-	-
A 6 eD	26,5	26,5
A 5	2,0	2,0
A 4	-	-
C 3	-	-
C 2	-	-
W 3	-	-
W 2	-	-
AT III	1,0	1,0
AT II	11,0	11,0
AT I	55,0	48,0
I	247,0	253,0
II	261,0	251,0
III	2.374,5	2.153,5
IV	22.347,0	22.069,0
V	8.274,0	8.155,5
VI	712,0	713,5
VII	5,5	5,5
VIII	2,5	2,5

Hinweis: ohne nur anteilig auf Grundsicherung entfallende Stellen für Plankräfte (z.B. Leitung, Bereich Interner Service)

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Haushaltsvermerk**

**Aufwandsentschädigungen und Sonstige Leistungen**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

In den Personaltiteln des Kapitel 5 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

**Beträge in TEUR**

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	100
422 01	43
428 01	56
428 11	1

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	150
--------	-----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5

Tit. 539 99 gewährt werden.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Haushaltsvermerk**

**Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

In den Personaltiteln des Kapitels 6 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

**Beträge in TEUR**

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

zusammen	38
422 01	6
428 01	32
428 11	-

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	35
--------	----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5 Tit. 539 99 gewährt werden.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014  
- Personalhaushalt -

Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung *)
B 7	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, B 5, B 3)
B 6/B 5	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7, B 3) Oberdirektorin/Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Geschäftsführer Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Direktorin/Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
B 3	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (soweit die Funktion nicht dem Amt „Direktorin/Direktor und Professorin/Professor“ in der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet ist) Direktorin/Direktor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter der Familienkasse Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7, B 6, B 5)
B 2/B 3	Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, A 16) Direktorin/Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches
B 2	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist.
A 16 + Z	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 16	Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2/B 3) Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, B 2, B 3) Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 15	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 16, B 2, B 3) Direktorin/Direktor Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14)
A 14	Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 15, A 16, B 2, B 3) Oberrätin/Oberrat Technische Oberrätin/Technischer Oberrat
A 13 hD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16, B 2, B 3) Rätin/Rat
A 13 gD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16, B 2, B 3) Oberamtsrätin/Oberamtsrat Technische Oberamtsrätin/Technischer Oberamtsrat
A 12	Amtsärztin/Amtsarzt



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014  
- Personalhaushalt -

Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung <sup>1)</sup>
A 11	Amtfrau/Amtmännin/Amtmann
A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor
A 9 gD	Inspektorin/Inspektor
A 9 mD + Z	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 9 mD	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär
A 7	Obersekretärin/Obersekretär
A 6 mD	Sekretärin/Sekretär
A 6 eD	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister
A 5	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister
A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister
C 3	Professorin/Professor
C 2	Professorin/Professor
W 3	Professorin/Professor
W 2	Professorin/Professor

<sup>1)</sup> Grundamtsbezeichnung

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr												
			Ist-Besetzung am 1. Februar 2013 *)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
	2014	2013		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>Gesamt</b>	11.833,5	12.293,5	10.098,0	-	-	-	-	-	-	-	-	47,0	507,0
<b>Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte</b>													
Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)													
<b>Gesamt</b>	11.527,5	11.946,5	9.823,0	-	-	-	-	-	-	-	-	44,0	463,0
B 7	1,0	1,0	1,0										
B 6	4,0	4,0	4,0										
B 5	-	-	-										
B 3	4,0	4,0	3,0										
B 2	6,0	6,0	3,0										
A 16 + Z	16,0	18,0	9,0										2,0
A 16	41,0	41,0	35,0									1,0	1,0
A 15	294,0	351,0	233,0										57,0
A 14	467,0	469,0	327,0										2,0
A 13 hD	99,0	99,0	95,0										
A 13 gD	1.122,0	1.118,0	1.036,0									4,0	
A 12	1.059,5	1.160,5	610,0										101,0
A 11	4.318,5	4.598,0	3.880,0									20,5	300,0
A 10	3.923,5	3.912,0	3.524,0									11,5	
A 9 gD	-	-	-										
A 9 mD + Z	1,0	1,0	-										
A 9 mD	27,0	26,0	10,5									1,0	
A 8	15,5	15,5	15,5										
A 7	79,5	73,5	20,0									6,0	
A 6 mD	-	-	-										
A 6 eD	1,0	1,0	-										
A 5	9,0	9,0	6,0										
A 4	-	-	-										
C 3	17,0	17,0	5,0										
C 2	3,0	3,0	-										
W 3	1,0	1,0	-										
W 2	18,0	18,0	6,0										

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr														
	2014		2013		Ist-Besetzung am 1. Februar 2013 *)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
						ohne ku- und kw- Vermerke									
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	
Familienkasse															
Gesamt	306,0	347,0	275,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,0	44,0	
B 7	-	-	-												
B 6	-	-	-												
B 5	-	-	-												
B 3	-	-	-												
B 2	-	-	-												
A 16 + Z	-	-	-												
A 16	-	1,0	1,0											1,0	
A 15	-	-	-												
A 14	3,0	1,0	1,0										2,0		
A 13 hD	-	-	-												
A 13 gD	5,0	9,0	7,0											4,0	
A 12	23,0	22,0	20,0										1,0		
A 11	160,0	180,5	145,0											20,5	
A 10	114,0	125,5	100,0											11,5	
A 9 gD	-	-	-												
A 9 mD + Z	-	-	-												
A 9 mD	-	1,0	-											1,0	
A 8	-	-	-												
A 7	1,0	7,0	1,0											6,0	
A 6 mD	-	-	-												
A 6 eD	-	-	-												
A 5	-	-	-												
A 4	-	-	-												
C 3	-	-	-												
C 2	-	-	-												
W 3	-	-	-												
W 2	-	-	-												

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr												
	2014	2013	Ist-Besetzung am 1. Februar 2013*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte</b>													
Gesamt	5.421,0	5.625,0	4.535,0	-	3,0	-	-	-	-	-	-	-	201,0
B 6	1,0	1,0	1,0										
B 5	-	-	-										
B 3	-	-	-										
B 2	2,0	2,0	2,0										
A 16 + Z	1,0	1,0	1,0										
A 16	9,0	13,0	5,0		3,0								1,0
A 15	23,0	23,0	12,0										
A 14	69,5	69,5	39,0	-									
A 13 hD	4,0	4,0	4,0										
A 13 gD	278,0	278,0	278,0	-									
A 12	216,5	216,5	174,0										
A 11	1.990,5	2.090,5	1.781,0	-									100,0
A 10	1.873,5	1.913,5	1.487,0	-									40,0
A 9 gD	35,0	45,0	5,0	-									10,0
A 9 mD + Z	14,0	14,0	-										
A 9 mD	116,0	116,0	81,0	-									
A 8	76,5	76,5	76,5										
A 7	683,0	733,0	583,5	-									50,0
A 6 mD	-	-	-										
A 6 eD	26,5	26,5	5,0										
A 5	2,0	2,0	-										
A 4	-	-	-										
C 3	-	-	-										
C 2	-	-	-										
W 3	-	-	-										
W 2	-	-	-										

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014  
- Personalhaushalt -

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe
AT III	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene II)	B 7, B 6, B 5
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der Zentrale	
	Direktorin/Direktor des IAB	
AT II	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene I)	B 3, B 2
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene III)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in einer Regionaldirektion, soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (§ 389 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	
	Vizedirektorin/Vizedirektor des IAB	
	Leiterin/Leiter der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene I)	
AT I	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene II)	A 16, A 15
	Leiterin/Leiter einer Stabsstelle in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter eines Fachbereichs in der Zentrale der BA	
	Persönliche Referentin/Persönlicher Referent in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Ärztlichen Dienstes der BA in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Berufspsychologischen Services in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter des Technischen Beratungsdienstes in der Zentrale der BA	
	Senior Expertin/Senior Experte in der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Regionaldirektion	
	Bevollmächtigte/Bevollmächtigter einer Regionaldirektion	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene II oder Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter in der Geschäftsführungsebene einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter), soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Operative Services in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Interner Service in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter eines Forschungsbereichs des IAB	
	Leiterin/Leiter des Servicebereichs IT und Informationsmanagement des IAB	
	Leiterin/Leiter des Kompetenzzentrums Empirische Methoden des IAB	
	Leiterin/Leiter des Forschungsdatenzentrums der BA im IAB	
	Direktorin/Direktor der ZAV	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter in der ZAV	
	Rektorin/Rektor der Hochschule der BA	
	Kanzlerin/Kanzler der Hochschule der BA	
	Professorin/Professor in der Hochschule der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Führungsakademie der BA (FBA)	
	Senior Expertin/Senior Experte für Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA	
	Koordinatorin/Koordinator Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA	
	Leiterin/Leiter eines Geschäftsbereiches in der Direktion der Familienkasse	

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014  
- Personalhaushalt -

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe
AT I	Direktorin/Direktor im BA-SH	A 16, A 15
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im BA-SH	
	Leiterin/Leiter, zgl. Expertin/Experte im Geschäftsbereich Finanzen im BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Servicebereiches Operative Steuerung SC im BA-SH	
	Leiterin/Leiter Einkauf Arbeitsmarktdienstleistungen im Geschäftsbereich Einkauf des BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Servicebereichs Zentraler Statistik-Service im BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Servicebereichs Daten-Service-Controlling im BA-SH	
	Leiterin/Leiter der Koordinierungsstelle BI-Anforderungsmanagement im BA-SH	
	Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer regionalen Steuerungseinheit im Ärztlichen Dienst des BA-SH	
	Leitende Psychologin/Leitender Psychologe einer regionalen Steuerungseinheit des Berufspsychologischen Services des BA-SH	
	Leiterin/Leiter Angewandte Forschung und Entwicklung des Berufspsychologischen Services des BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Zentrums Kunden- und Mitarbeiterbefragung (ZKM) im BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Servicebereichs Kundenreaktionsmanagement im BA-SH	
	Leiterin/Leiter der Prüfstelle ESF/EGF im BA-SH	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im IT-Systemhaus	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter Produkte im IT-Systemhaus (SEP 1, SEP 4, SEP 5, BAS)	
	Ressortleiterin/Ressortleiter im IT-Systemhaus	
	Projektmanagerin/Projektmanager Zentrales Projektmanagement im IT-Systemhaus	
	Senior-IT-Architektin/Senior-IT-Architekt im IT-Systemhaus	

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Gruppe 428 - Übersicht über Stellen**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Tätigkeitsebenen	2014	2013	Ist-Besetzung am 1. Februar 2013	Neue Stellen/Stellenwegfall									
				ohne ku- und kw- Vermerke		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang

**Titel 428 01 - Tarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Titel 428 11 - Außer tarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (AT I, AT II, AT III)**

Gesamt	44.771,5	44.874,0	40.893,0	1.379,0	186,5	-	-	-	1.755,0	9,0	9,0	528,5	68,5
Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)													
Gesamt	41.801,5	41.887,0	38.549,0	1.306,0	156,0	-	-	-	1.721,0	9,0	9,0	507,0	21,5
AT III	14,0	11,0	11,0	-	-	-	-	-	-	3,0	-	-	-
AT II	28,0	26,0	19,0	-	-	-	-	-	-	2,0	-	-	-
AT I	317,0	293,0	219,0	16,0	-	-	-	-	-	4,0	5,0	10,0	1,0
I	1.213,0	1.158,0	845,0	7,0	-	-	-	-	-	-	4,0	52,0	-
II	1.202,0	1.125,5	823,0	70,5	-	-	-	-	-	-	-	6,0	-
III	4.257,5	3.979,5	3.150,5	57,0	68,5	-	-	-	93,0	-	-	400,0	17,5
IV <sup>1)</sup>	13.586,0	13.238,5	13.238,5	476,5	-	-	-	-	126,0	-	-	-	3,0
V	17.319,5	17.264,0	15.988,0	664,5	-	-	-	-	645,0	-	-	36,0	-
VI	1.621,0	2.148,0	2.148,0	-	2,0	-	-	-	527,0	-	-	2,0	-
VII	1.355,0	1.638,5	1.499,0	14,5	-	-	-	-	299,0	-	-	1,0	-
VIII	888,5	1.005,0	608,0	-	85,5	-	-	-	31,0	-	-	-	-
Familienkasse													
Gesamt	2.970,0	2.987,0	2.344,0	73,0	30,5	-	-	-	34,0	-	-	21,5	47,0
AT III	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
AT II	1,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
AT I	2,0	1,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	-
I	16,0	18,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,0
II	37,0	43,0	11,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,0
III	85,5	64,0	64,0	4,0	-	-	-	-	-	-	-	17,5	-
IV	334,0	286,0	254,0	45,0	-	-	-	-	-	-	-	3,0	-
V	1.275,0	1.287,0	1.009,0	24,0	-	-	-	-	-	-	-	-	36,0
VI	889,0	921,5	781,0	-	30,5	-	-	-	-	-	-	-	2,0
VII	330,5	365,5	223,0	-	-	-	-	-	34,0	-	-	-	1,0
VIII	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**Gruppe 427 - Übersicht über Ermächtigungen**

**Titel 427 09 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

Gesamt	1.920,5	1.311,0	-	609,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)	1.788,5	1.179,0	-	609,5 <sup>2)</sup>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Familienkasse	132,0	132,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**Titel 427 19 - Studierende**

Studierende	970,0	910,0	-	60,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-------------	-------	-------	---	------	---	---	---	---	---	---	---	---	---

**Titel 427 19 - Auszubildende, Fachinformatiker/-innen, Praktikanten/-innen**

Gesamt	1.580,0	2.530,0	-	-	950,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende	1.160,0	2.110,0	-	-	950,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Fachinformatiker/-innen	120,0	120,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Praktikanten/-innen	300,0	300,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**Titel 427 09 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte**

Gesamt	3,5	3,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
--------	-----	-----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

**Titel 427 99 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes**

Gesamt	1.320,0	1.320,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
--------	---------	---------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

<sup>1)</sup> darunter 250 Stellen zu Lasten Kapitel 2 Titel 685 11 (Eingliederungstitel) entsprechend Haushaltsvermerk 6.1 zu Kapitel 5

<sup>2)</sup> im Umfang von 561,5 Ermächtigungen kein Aufwuchs im Ist



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Gruppe 428 - Übersicht über Stellen**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr													
Tätigkeitsebenen	2014	2013	Ist-Besetzung am 1. Februar 2013	Neue Stellen/Stellenwegfall									
				ohne ku- und kw-Vermerke		u. Umsetzungen mit ku- und kw-Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw-Vermerken		Hebungen, Herabstufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>Titel 428 01- Tarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Titel 428 11 - Außertarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (AT I, AT II, AT III)</b>													
Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)													
Gesamt	34.290,5	33.663,5	27.799,0	428,5	2,5	-	-	-	-	6,0	6,0	201,0	-
AT III	1,0	1,0	1,0										
AT II	11,0	11,0	10,0										
AT I	55,0	48,0	43,0							6,0		1,0	
I	247,0	253,0	142,0								6,0		
II	261,0	251,0	184,0	10,0									
III	2.374,5	2.153,5	1.284,0	121,0									100,0
IV	22.347,0	22.069,0	17.258,5	228,0									50,0
V	8.274,0	8.155,5	8.155,5	68,5									50,0
VI	712,0	713,5	713,5	1,0	2,5								
VII	5,5	5,5	5,5	-									
VIII	2,5	2,5	2,0	-									

**Gruppe 427 - Übersicht über Ermächtigungen**

**Titel 427 09 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

Gesamt	5.337,0	5.325,5	-	11,5	-								
--------	---------	---------	---	------	---	--	--	--	--	--	--	--	--

**Haushaltsvermerke**

Die Haushaltsvermerke zu den einzelnen Titeln des Personalhaushalts, konkret zu Titel 422 01, 428 01 und 427 09 sind im Anschluss an die allgemeinen Haushaltsvermerke zu Kapitel 5 und 6 gesondert ausgebracht.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014  
- Personalhaushalt -

**Leerstellenübersicht**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie FamKa und Dienstleistung Grundsicherung

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
	<b>zu Tit. 422 01</b>					
Gesamt	1.126	1.109	1.116	1.104	10	5
<b>1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit</b>						
Gesamt	-	-	-	-	-	-
<b>2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV</b>						
Gesamt	370	406	366	404	4	2
<b>3. In-Sich-Beurlaubung</b>						
Gesamt	756	703	750	700	6	3
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	160	136	160	136	-	-
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	596	567	590	564	6	3
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>						
<b>Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG</b>						
Gesamt	947	1.004	902	950	45	54
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	-	-	-	-	-	-
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	947	1.004	902	950	45	54

**Erläuterung der Veränderungen zur Leerstellenübersicht**

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
	<b>zu Tit. 422 01</b>					
Gesamt	55	38	50	38	5	-
<b>1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit</b>						
Gesamt	-	-	-	-	-	-
<b>2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV</b>						
Gesamt	2	38	-	38	2	-
<b>3. In-sich-Beurlaubung</b>						
Gesamt	53	-	50	-	3	-
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	24	-	24	-	-	-
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	29	-	26	-	3	-
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>						
<b>Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG</b>						
Gesamt	-	57	-	48	-	9
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	-	-	-	-	-	-
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	-	57	-	48	-	9

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Leerstellenübersicht**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

	Zentrale, RD, AA, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, besondere DStn.	
	2014	2013	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>				
Gesamt	638	580	59	1
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit				
Gesamt	-	-	-	-
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV				
Gesamt	75	64	11	-
3. In-Sich-Beurlaubung				
Gesamt	563	516	48	1
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	43	44	-	1
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	520	472	48	-
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>				
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG				
Gesamt	679	570	109	-
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	-	-	-	-
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	679	570	109	-

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
<b>zu Tit. 422 01</b>						
Gesamt	538	713	517	682	21	31
B 7	-	-	-	-	-	-
B 6	-	-	-	-	-	-
B 5	-	-	-	-	-	-
B 3	1	1	1	1	-	-
B 2	1	1	1	1	-	-
A 16 + Z	-	-	-	-	-	-
A 16	1	4	1	3	-	1
A 15	17	23	17	23	-	-
A 14	31	37	30	36	1	1
A 13 hD	10	17	10	17	-	-
A 13 gD	80	99	79	97	1	2
A 12	90	119	89	117	1	2
A 11	205	265	189	245	16	20
A 10	102	147	100	142	2	5
A 9 gD	-	-	-	-	-	-
A 9 mD + Z	-	-	-	-	-	-
A 9 mD	-	-	-	-	-	-
A 8	-	-	-	-	-	-
A 7	-	-	-	-	-	-
A 6 mD	-	-	-	-	-	-
A 6 eD	-	-	-	-	-	-
A 5	-	-	-	-	-	-
A 4	-	-	-	-	-	-
C 3	-	-	-	-	-	-
C 2	-	-	-	-	-	-
W 3	-	-	-	-	-	-
W 2	-	-	-	-	-	-

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"**

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt	-	175	-	165	-	10
B 7	-	-	-	-	-	-
B 6	-	-	-	-	-	-
B 5	-	-	-	-	-	-
B 3	-	-	-	-	-	-
B 2	-	-	-	-	-	-
A 16 + Z	-	-	-	-	-	-
A 16	-	3	-	2	-	1
A 15	-	6	-	6	-	-
A 14	-	6	-	6	-	-
A 13 hD	-	7	-	7	-	-
A 13 gD	-	19	-	18	-	1
A 12	-	29	-	28	-	1
A 11	-	60	-	56	-	4
A 10	-	45	-	42	-	3
A 9 gD	-	-	-	-	-	-
A 9 mD + Z	-	-	-	-	-	-
A 9 mD	-	-	-	-	-	-
A 8	-	-	-	-	-	-
A 7	-	-	-	-	-	-
A 6 mD	-	-	-	-	-	-
A 6 eD	-	-	-	-	-	-
A 5	-	-	-	-	-	-
A 4	-	-	-	-	-	-
C 3	-	-	-	-	-	-
C 2	-	-	-	-	-	-
W 3	-	-	-	-	-	-
W 2	-	-	-	-	-	-

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Zentrale, RD, AA, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, besondere DStn.	
	2014	2013	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>				
Gesamt	119	162	-	43
B 6	-	-	-	-
B 5	-	-	-	-
B 3	-	-	-	-
B 2	-	-	-	-
A 16 + Z	-	-	-	-
A 16	-	-	-	-
A 15	-	-	-	-
A 14	2	5	-	3
A 13 hD	-	-	-	-
A 13 gD	14	17	-	3
A 12	6	6	-	-
A 11	51	74	-	23
A 10	44	58	-	14
A 9 gD	-	-	-	-
A 9 mD + Z	-	-	-	-
A 9 mD	1	1	-	-
A 8	1	1	-	-
A 7	-	-	-	-
A 6 mD	-	-	-	-
A 6 eD	-	-	-	-
A 5	-	-	-	-
A 4	-	-	-	-
C 3	-	-	-	-
C 2	-	-	-	-
W 3	-	-	-	-
W 2	-	-	-	-



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014  
- Personalhaushalt -

**Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie FamKa und Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11 (AT III, AT II, AT I)</b>						
Gesamt	1.610	2.100	1.501	1.957	109	143
AT III	-	-	-	-	-	-
AT II	-	-	-	-	-	-
AT I	-	-	-	-	-	-
I	16	25	16	25	-	-
II	20	23	19	22	1	1
III	133	169	129	165	4	4
IV	345	444	333	424	12	20
V	701	901	661	847	40	54
VI	273	365	234	316	39	49
VII	87	123	74	108	13	15
VIII	35	50	35	50	-	-

**Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie FamKa und Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11 (AT III, AT II, AT I)</b>						
Gesamt	-	490	-	456	-	34
AT III	-	-	-	-	-	-
AT II	-	-	-	-	-	-
AT I	-	-	-	-	-	-
I	-	9	-	9	-	-
II	-	3	-	3	-	-
III	-	36	-	36	-	-
IV	-	99	-	91	-	8
V	-	200	-	186	-	14
VI	-	92	-	82	-	10
VII	-	36	-	34	-	2
VIII	-	15	-	15	-	-



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, besondere DStn.	
	2014	2013	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11 (AT III, AT II, AT I)</b>				
Gesamt	488,0	606,0	-	118,0
AT III	-	-	-	-
AT II	-	-	-	-
AT I	-	-	-	-
I	-	-	-	-
II	6,0	6,0	-	-
III	20,0	22,0	-	2,0
IV	166,0	208,0	-	42,0
V	234,0	296,0	-	62,0
VI	62,0	74,0	-	12,0
VII	-	-	-	-
VIII	-	-	-	-

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Übersicht der ku-Vermerke**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2014	2013	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
<b>zu Tit. 422 01</b>				
ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers				
Gesamt				
Zentrale, KD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	133,0	126,0		
Familienkasse	1,0	8,0		
A 9 mD + Z				
Zentrale, KD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	1,0	1,0	In Tätigkeitsebene V	
Familienkasse	-	-		
A 9 mD				
Zentrale, KD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	27,0	26,0		
Familienkasse	-	1,0		
A 8				
Zentrale, KD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	15,5	15,5		
Familienkasse	-	-		
A 7				
Zentrale, RD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	79,5	73,5		
Familienkasse	1,0	7,0		
A 6 mD				
Zentrale, RD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	-	-	In Tätigkeitsebene VI	
Familienkasse	-	-		
A 6 eD				
Zentrale, RD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	1,0	1,0		
Familienkasse	-	-		
A 5				
Zentrale, RD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	-	-		
Familienkasse	-	-		
A 5				
Zentrale, RD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	9,0	9,0	In Tätigkeitsebene VII	
Familienkasse	-	-		
A 4				
Zentrale, RD, AA, besondere				
Dstn. (ohne Familienkasse)	-	-		
Familienkasse	-	-		



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Übersicht der ku- und kw-Vermerke**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2014	2013	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Ver- änderung gegenüber dem Vorjahr
<b>zu Tit. 422 01</b>				
ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers				
Gesamt	919,0	969,0		
A 16 + Z	1,0	1,0	in A 16	
A 9 mD + Z	14,0	14,0	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	116,0	116,0		
A 8	76,5	76,5		
A 7	683,0	733,0		
A 6 mD	-	-	in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD	26,5	26,5		
A 5	2,0	2,0	in Tätigkeitsebene VII	

Besoldungsgruppe	kw zum 31.12....	nachricht- lich				
		2013	2014	davon		
				2015	2016	2017 ff.
Gesamt	-	-	-	-	-	-

**zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11**

Tätigkeitsebene	kw zum 31.12....	nachricht- lich					
		2013	2014	davon			
				2015	2016	2017 ff.	
Gesamt	1.375,0	1.173,5	-	57,0	1.058,0	158,5	101,5
II	-	-	-	-	-	-	-
III	7,0	7,0	-	2,0	2,0	3,0	-
IV	1.340,5	1.161,5	-	53,0	1.054,0	143,5	90,0
V	27,5	5,0	-	2,0	2,0	12,0	11,5
VI	-	-	-	-	-	-	-

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Personalausgaben**

**In TEUR**

- Angaben in den Spalten 2, 4, 6, 8 und 9 bis 2012 Bestandszahlen, 2013 und 2014 Bedarfszahlen -

Haushalts- jahr	Gesamt		Stellen für Plankräfte, ohne Leerstellen und Ersatzplanstellen/ Stellen "kw Atz"		Ermächtigungen für sonstige Kräfte		außerdem	
	Tit. 422 01 - 428 11 (ohne 424 01)		Tit. 422 01, 428 01, 428 11		Tit. 422 02, 427 09, 427 19, 427 99		Leer- stellen	Ersatzplan- stellen/ Stellen "kw Atz"
	Anzahl <sup>2)</sup>	Ausgaben	Anzahl	Ausgaben	Anzahl <sup>2)</sup>	Ausgaben	Anzahl	Anzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2011	115.563,0	5.369.500	97.093,5	4.771.600	18.469,5	597.900	2.641	5.660
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	69.405,5	3.104.700	58.351,0	2.901.000	11.054,5	203.700	1.906	4.526
darunter								
Dienstleistung								
Grundsicherung	3.336,5		3.336,5					
Familienkasse	4.010,0		3.878,0		132,0		39	297
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	46.157,5	2.264.800	38.742,5	1.870.600	7.415,0	394.200	735	1.134
2012	108.536,0	5.309.350	95.998,5	4.789.600	12.537,5	519.750	3.133	4.350
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	64.518,5	3.136.350	57.964,0	2.959.500	6.554,5	176.850	2.001	3.433
darunter								
Dienstleistung								
Grundsicherung	3.478,0		3.478,0					
Familienkasse	3.841,0		3.709,0		132,0		56	229
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	44.017,5	2.173.000	38.034,5	1.830.100	5.983,0	342.900	1.132	917
2013	107.556,0	5.085.800	96.456,0	4.792.500	11.100,0	293.300	3.263	3.277
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	62.942,0	3.121.800	57.167,5	2.977.700	5.774,5	144.100	2.113	2.813
darunter								
Dienstleistung								
Grundsicherung	3.517,0		3.517,0					
Familienkasse	3.466,0		3.334,0		132,0		59	174
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	44.614,0	1.964.000	39.288,5	1.814.800	5.325,5	149.200	1.150	768
2014	107.147,5	5.383.700	96.316,5	5.084.000	10.831,0	299.700	3.390,0	2.755
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	62.099,0	3.222.500	56.605,0	3.087.700	5.494,0 <sup>3)</sup>	134.800	2.073	2.148
darunter								
Dienstleistung								
Grundsicherung	4.482,0		4.012,5		469,5 <sup>4)</sup>			
Familienkasse	3.408,0		3.276,0		132,0		55,0	130
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	45.048,5	2.161.200	39.711,5	1.996.300	5.337,0	164.900	1.317,0	607

<sup>1)</sup> Kapitel 5 umfasst die Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie FamKa und Dienstleistung Grundsicherung.

Kapitel 6 umfasst die Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung.

<sup>2)</sup> ohne Praktikantinnen und Praktikanten

<sup>3)</sup> im Umfang von 561,5 Ermächtigungen kein Aufwuchs im Ist

<sup>4)</sup> kein Aufwuchs im Ist

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

- Personalhaushalt -

**Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2014 und 2013**

- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen							
		BA Gesamt				außerdem			
		2014	2013			Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen "kw Atz"	
Kräftekategorie	Kapitel 5 Tit.	Zentrale, RD, AA und besond. Dstn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse		2014	2013	2014	2013
		2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Gesamt		62.099,0	62.942,0						
Zwischensumme Plankräfte		53.329,0	53.833,5	3.276,0	3.334,0	2.073,0	2.113,0	2.148,0	2.813,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	11.527,5	11.946,5	306,0	347,0	1.126,0	1.109,0	538,0	713,0
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	41.442,5	41.557,0	2.967,0	2.985,0	947,0	1.004,0	1.610,0	2.100,0
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	359,0	330,0	3,0	2,0	-	-	-	-
Zwischensumme Nachwuchskräfte		2.250,0	3.140,0						
Studierende	427 19	970,0	910,0						
Auszubildende u. Fachinformatiker/-innen	427 19	1.280,0	2.230,0						
Zwischensumme Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag		3.244,0	2.634,5						
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	1.920,5 <sup>1)</sup>	1.311,0						
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Sonderprogramme	427 09	3,5	3,5						
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungs- beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes	427 99	1.320,0	1.320,0						

<sup>1)</sup> im Umfang von 561,5 Ermächtigungen kein Aufwuchs im Ist



**Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2014**



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014  
 - Personalhaushalt -  
**Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den  
 Haushaltsplänen 2014 und 2013**  
 - ohne Praktikantinnen und Praktikanten -  
 Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen					
		BA Gesamt					
		2014	2013				
Gesamt		45.048,5	44.614,0				
				außerdem			
Kräftekategorie	Kapitel 6 Tit.	Stellen für Plankräfte		Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen "kw Atz"	
		2014	2013	2014	2013	2014	2013
Zwischensumme Plankräfte		39.711,5	39.288,5	1.317,0	1.150,0	607,0	768,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	5.421,0	5.625,0	638,0	580,0	119,0	162,0
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	34.223,5	33.603,5	679,0	570,0	488,0	606,0
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	67,0	60,0	-	-	-	-
		BA gesamt					
		2014	2013				
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	5.337,0	5.325,5				

**Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2014**

Stellen für Plankräfte		88 %
Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Vertrag		12 %

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014  
- Personalhaushalt -

**Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse  
und Grundsicherung**

<b>Gesamt Kapitel 5 und 6</b>		<b>96.316,5</b>
<b>I. Stellen für Plankräfte im Haushalt der BA Gesamt (Kapitel 5 und Kapitel 6)</b>		
davon		
a) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Arbeitslosenversicherung (Kernaufgaben einschließlich Interner Service) (Kapitel 5 ohne in Abschnitt IIc und II d ausgewiesene Anteile für Grundsicherung sowie ohne in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)	48.906,5	51 %
b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse (einschließlich in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse - SC Familienkasse)	3.686,0	4 %
c) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Grundsicherung (Kapitel 6 einschließlich in Abschnitt IIc und II d ausgewiesene Anteile für Grundsicherung)	43.724,0	45 %
<b>II. Kapitel 5 - Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung</b>		
<b>Gesamt aller Stellen für Plankräfte im Kapitel 5</b>		<b>56.605,0</b>
a) Stellen für Plankräfte für Kernaufgaben im Bereich Arbeitslosenversicherung <u>ausschließlich</u> der Aufgaben für Grundsicherung		48.906,5
b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse davon		3.686,0
Familienkassen (einschließlich Direktion)	3.276,0	
Service Center Familienkasse	343,0	
Interner Service Personal (anteilig für Familienkasse)	59,0	
Sonstige Stellen (z.B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs-/Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte)		8,0
Anteile für Grundsicherung davon		4.012,5
c) Stellen für Plankräfte für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistungen für die Grundsicherung <sup>2)</sup> Gesamt		3.376,5
Leitung	83,5	
Fachdienste (Ärztlicher Dienst und Berufspsychologischer Service)	526,5	
Rückübertragung Ausbildungsvermittlung	100,0	
Rückübertragung Reha	20,0	
Service Center <sup>1)</sup>	615,0	
Prozessvertretung	20,0	
Schadensersatzansprüche	5,0	
Jobcenter MediaNet	0,5	
Interner Service	1.992,5	
Sonstige Stellen (Betreuungskräfte für schwerbehinderte Menschen, Vorlesekräfte)	13,5	

Hierbei handelt es sich teilweise um hypothetisch-rechnerische  
Werte, basierend auf Setzungen bzw. prozentualen Anteilswerten.

<sup>1)</sup> zuzüglich 528,5 Stellen für Plankräfte aus Kap. 6

<sup>2)</sup> Die Bundesagentur für Arbeit stellt auf der gesetzlichen Grundlage des § 44 b Abs. 5 SGB II den gemeinsamen Einrichtungen Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung. Die Anzahl des hierfür benötigten Personals kann sich in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. der Dauer der Inanspruchnahme verändern.



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014  
- Personalhaushalt -

d) Stellen für Plankräfte für die zentralen Verwaltungsaufgaben (üKo-finanziert) und allgemein übergeordnete Verwaltungsaufgaben (nicht üKo finanziert) sowie Statistik und Wirkungsforschung für den Bereich Grundsicherung

Bewertung (Besoldungsgruppe/TE)	Anzahl
Gesamt	636,0
AT I	18,5
A 16	1,0
A 15	2,0
A 14/I	81,5
A 13/II	126,0
A 11/III	282,0
A 10/IV	67,0
V	43,5
VI	13,5
VII	1,0

**III. Kapitel 6 - Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung**

**Gesamt im Kapitel 6** **39.711,5**

a) Stellen für Plankräfte in den gemeinsamen Einrichtungen (Kernaufgaben Grundsicherung) ausschließlich der Aufgaben für Grundsicherung (üKo, Dienstleistungen für die Grundsicherung) 38.493,0

b) Stellen für Plankräfte im Bereich der überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben der Grundsicherung (üKo)

Bewertung (Besoldungsgruppe/TE)	Anzahl
Gesamt	690,0
AT III	1,0
AT II	2,0
AT I	20,0
B 6	1,0
B 2	2,0
A 16	4,0
A 15	1,0
A 14/I	135,0
A 13/II	88,0
A 11/III	391,5
A 10/IV	21,0
V	6,5
VI	17,0

c) Stellen für Plankräfte für Dienstleistungen für die Grundsicherung

Gesamt	528,5
Service Center	528,5



**Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014**  
Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten  
Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

**Beträge in TEUR**

Regionaldirektion Dienststelle Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist-Ausgaben bis 2012	voraus- sichtliche Ausgaben 2013	Bindungen fällig 2015 ff.	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	fällig 2015
<b>Gesamt a) bis c)</b>						<b>26.000</b>	<b>12.500</b>	<b>12.500</b>
Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 711 01 entfallen auf:								
<b>a) Mehrjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 500 TEUR</b>	<b>2.619</b>	<b>0</b>	<b>880</b>	<b>0</b>	<b>1.739</b>	<b>1.644</b>	<b>95</b>	<b>95</b>
Hochschule der BA								
HdBA Schwerin								
Neugestaltung Außenbereich Sachsen-Anhalt-Thüringen	850	0	780	0	70	70	0	0
AA Lutherstadt-Wittenberg								
Brandschutzmaßnahmen AA Halle	845	0	0	0	845	750	95	95
Brandschutzmaßnahmen	924	0	100	0	824	824	0	0
<b>b) Einjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 125 TEUR</b>						<b>1.372</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Berlin-Brandenburg								
RD Berlin-Brandenburg								
Brandschutzmaßnahmen						245	0	0
Nordrhein-Westfalen								
AA Recklinghausen								
Installation Sonnenschutz						153	0	0
AA Düsseldorf								
Erneuerung Parkpaletten						248	0	0
Sachsen-Anhalt-Thüringen								
AA Suhl								
Brandschutzmaßnahmen						126	0	0
Sachsen								
AA Leipzig								
Eingangsbereich						250	0	0
Service-Haus								
VZ-BA								
Zertifizierung Rechenzentrum						200	0	0
Installation einer Echtzeitmessung der Temperatur/Feuchtigkeit in den RZ						150	0	0
<b>c) sonstige Baumaßnahmen</b>						<b>22.984</b>	<b>12.405</b>	<b>12.405</b>

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;  
HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung





Regionaldirektion Dienststelle Maßnahme	Objekt- konten- stufen	Gesamt-	Ist-	voraussicht-	Bindungen	ver-	Bedarf an	Bedarf an	Verpflichtungs	
		ausgaben	Ausgaben bis 2012	liche Aus- gaben 2013	fällig 2015 ff.		Ausgabe- mitteln			ermächtigungen
									insgesamt	fällig 2015
Brandschutz <sup>1,5</sup>	2001	15.921	9.727	3.096	0	3.098	2.300	798	798	
Modernisierung Altbau- Rechenzentrum sowie Energetische Optimierung des VZ <sup>1</sup>	2003	4.200	15	0	0	4.185	500	3.685	3.000	
<b>Erneuerung GLT<sup>1</sup></b>	2008	<b>5.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5.000</b>	<b>800</b>	<b>4.200</b>	<b>2.000</b>	
Hochschule der BA										
HdBA Mannheim										
Grundsanierung Fassade und Technische Gebäudeausrüstung	0906	7.000	734	585	0	5.681	3.700	1.981	1.981	
Rheinland-Pfalz-Saarland										
AA Ludwigshafen										
Brandschutzsanierung <sup>1</sup>	0704	4.500	0	130	0	4.370	1.100	3.270	2.400	
AA Bad Kreuznach										
Brandschutzsanierung	0703	2.253	60	693	0	1.500	1.500	0	0	
Zur Rundung							0	135	88	

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;  
HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

<sup>1</sup>Die Veranschlagung der Haushaltsmittel ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich.  
Die Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 BHO werden im Laufe des Haushaltsjahres fertiggestellt.

<sup>2</sup> Teilentsperrung der Maßnahme bis zur Höhe von 2.127,5 TEUR (AA Dortmund)

<sup>3</sup> Teilentsperrung der Maßnahme bis zur Höhe von 283 TEUR (RD NRW)

<sup>4</sup> Teilentsperrung der Maßnahme bis zur Höhe von 12.705 TEUR (Hamburg)

<sup>5</sup> Teilentsperrung der Maßnahme bis zur Höhe von 15.621 TEUR (VZ Brandschutz)

## Anlage 5 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 812 01 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans

### Beträge in TEUR

Dienststelle	Maßnahme	Ausgabemittel	Verpflichtungsermächtigungen	
			gesamt	fällig 2015
<b>Gesamt</b>		<b>12.000</b>	<b>1.800</b>	<b>1.800</b>
<b>Mehrjährige laufende und neue Beschaffungsmaßnahmen</b>		<b>4.300</b>	<b>1.800</b>	<b>1.800</b>
Zentrale Maßnahmen				
Summe		4.300	1.800	1.800
Zentrale	2. Welle BiZ-Flächeneinführung	4.300	1.800	1.800
<b>Einjährige Maßnahmen</b>		<b>2.451</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Erstbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
Zentrale Maßnahmen				
Summe		1.640	0	0
Zentrale	Kontakt Plus, Datenselbsteingabe-Arbeitsplätze	1.640	0	0
Ersatzbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
Summe		811	0	0
HdBA	Austausch Regalanlage Bibliothek	400	0	0
AA Plauen	Neumöblierung nach Flächenoptimierung	168	0	0
RD NSB	Ersatzmöblierung 181 Büroausstattungen nach Umzug in neues Dienstgebäude	243	0	0
<b>Sonstige Beschaffungen</b>		<b>5.249</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Einjährige Maßnahmen bis 125 TEUR im Einzelfall zusammen		5.249	0	0
Dezentrale Maßnahmen				
Summe		5.249	0	0

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; Gst = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte; HdBA = Hochschule der BA; IAB= Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung





## Anhang zum Haushaltsplan

### Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

#### Einnahmen

##### Beiträge

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
099 01	Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA  Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01  Die Ausgaben umfassen auch die Stückzinsen.	485.600	474.860	475.981

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Zuweisungen entsprechen den Ausgaben bei Titel 424 01 im Kapitel 5 und 6 des Haushalts der BA.

Die Zuweisungen ergeben sich wie folgt:

aus Kapitel 5 Titel 424 01: 415.300 TEUR

aus Kapitel 6 Titel 424 01: 70.300 TEUR

#### Verwaltungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
161 01	Erträge aus der Anlage der Zuweisungen  <b>Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte sind von den Einnahmen abzusetzen.</b>	143.000	137.000	146.635

#### Erläuterungen

Bei diesem Titel werden insbesondere die kassenwirksamen Zinseinnahmen und andere Erträge aus der Anlage der Mittel gebucht.

### Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
231 01	Beteiligung anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA  Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln:  422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01	800	1.000	1.898

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a SGB III
  - § 107b BeamtVG
  - Versorgungslastenteilungsvertrag (VersStaatsV)
  - Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG)
  - § 6c SGB II
  - Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
359 01	Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel  Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln:  422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01	0	0	0

#### Erläuterungen

Bei diesem Titel wird das von der Bundesbank zurückgezahlte Kapital gebucht.

## Ausgaben

### Personalausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
422 01	Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Professorinnen und Professoren	700	1.200	537

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III  
- §§ 8 Abs. 2, 181 ff. SGB VI

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Nachversicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte sind inhaltlich den Versorgungslasten zuzurechnen, da mit ihrer Auszahlung der jeweilige Versorgungsanspruch abgegolten wird. Für die Beschäftigungszeiten der ausscheidenden Beamtinnen und Beamten werden bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens Beträge an den Versorgungsfonds der BA abgeführt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>432 01</b>	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	310.000	272.000	340.868

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III  
- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)  
- Altersgeldgesetz (AltGG)  
- Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag (VersStaatsV)  
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerSTG)  
- § 6c SGB II  
- Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Neben den Versorgungsbezügen sind auch Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Gegenstand des Versorgungsfonds. Entsprechende Ausgaben sind bei Titel 446 01 in diesem Wirtschaftsplan veranschlagt.

Mehr, da mit einem Anstieg von Neupensionierungen gerechnet werden muss und zur Vorsorge für die zu leistenden Erstattungen durch den Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag, dessen Regelungen im Rahmen von Personalübergängen zu kommunalen Trägern zur Anwendung kommen können.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>443 01</b>	Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	650	600	418

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
  - Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
  - § 46 Bundesbeamtengesetz (BBG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Fürsorgeleistungen, der Rehabilitationskosten nach § 46 BBG und der dienstlich veranlassenen Reisekosten im Rahmen amtsärztlicher Begutachtung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der BA aus diesem geleistet.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
<b>446 01</b>	Beihilfen nach den Beihilfenvorschriften für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	52.000	44.000	45.324

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
  - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
  - Bundesbeamtengesetz (BBG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der BA aus diesem geleistet.

### Besondere Finanzierungsausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
919 01	<p>Ausgaben zur Anlage der Zuweisungen einschließlich der Erträge des Versorgungsfonds der BA und der Beteiligungen anderer Dienstherrn an den Versorgungslasten der BA durch die Bundesbank</p> <p>Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden:</p> <p>099 01, 161 01, 231 01, 359 01</p>	266.050	295.060	237.367

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Ausgaben dienen der Anlage von Mitteln des Versorgungsfonds einschließlich der Erträge entsprechend den für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz geltenden Grundsätzen und Richtlinien. Zu den Ausgaben gehören auch Stückzinsen, Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2014 - TEUR -	Soll 2013 - TEUR -	Ist 2012 - TEUR -
	Beiträge	485.600	474.860	475.981
	Verwaltungseinnahmen	143.000	137.000	146.635
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	800	1.000	1.898
	Gesamteinnahmen	629.400	612.860	624.514
	Personalausgaben	363.350	317.800	387.146
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	266.050	295.060	237.367
	Gesamtausgaben	629.400	612.860	624.514